

Marktbericht

GROSSHANDELSPREISE FÜR STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG

Monatlicher Überblick - Auswertung -
Kommentar - Entscheidungsfindung

Ayyo Energie GmbH & Co. KG

IMPRESSUM

KOMPLEMENTÄRIN:

AYYO ENERGIE Verwaltungs GmbH
Hünxer Straße 339
in 46537 Dinslaken

Sitz der Gesellschaft: Dinslaken
[bis zum 27.01.2019: Essen]

Amtsgericht Duisburg HR B Nr. 31427 [bis
zum 27.01.2019: Amtsgericht Essen HR B
Nr. 14001]

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Du-
isburg: 28.01.2019
[Amtsgericht Essen: 27.01.2000]

Steuer-Nr.: 101/5800/2093 Finanzamt
Dinslaken

USt-IdNr.: DE 24 37 63 799

KONTAKTADRESSE:

Ayyo Energie GmbH & Co. KG
Hünxer Straße 339
in 46537 Dinslaken

Sitz der Gesellschaft: Dinslaken
[bis zum 06.02.2019: Essen]

Amtsgericht Duisburg HR A Nr. 12533
[bis zum 06.02.2019: Amtsgericht Essen
HR A Nr. 7066]

Tag der Eintragung beim Amtsgericht
Duisburg: 07.02.2019 [Amtsgericht Es-
sen: 21.02.2000]

Steuer-Nr.: 101/5800/2082 Finanzamt
Dinslaken

USt-IdNr.: DE 20 70 65 676

GESCHÄFTSFÜHRER:

Dipl.-Ing. Mustafa Sahin
Die Geschäftsführung der Gesellschaft „Ayyo
Energie GmbH & Co. KG“ wird durch die Kom-
plementärin „Ayyo Energie Verwaltungs
GmbH“, vertreten durch den Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Mustafa Sahin, wahrgenommen.

ANSPRECHPARTNER UND INHALT- LICH VERANTWORTLICHER:

Dipl. Oeconom Orhan Günel
(Inhalt, Seitengestaltung, Design, Text):
Telefon: +49 (0) 2064 829 65 – 78
Telefon (Zentrale): - 77
Internet: www.ayyoenergie.de
Internet: www.ms-energie.de
Internet: www.sahin.energy
E-Mail: o.guenel@ms-energie.de
E-Mail (Zentrale): energie@ms-energie.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS & DATENSCHUTZ:

Siehe hierzu letzte Seite
des Marktberichtes!

Quellen: Eigene Recherchen

Alle Angaben ohne Gewähr -
Irrtümer und Änderungen vor-
behalten.

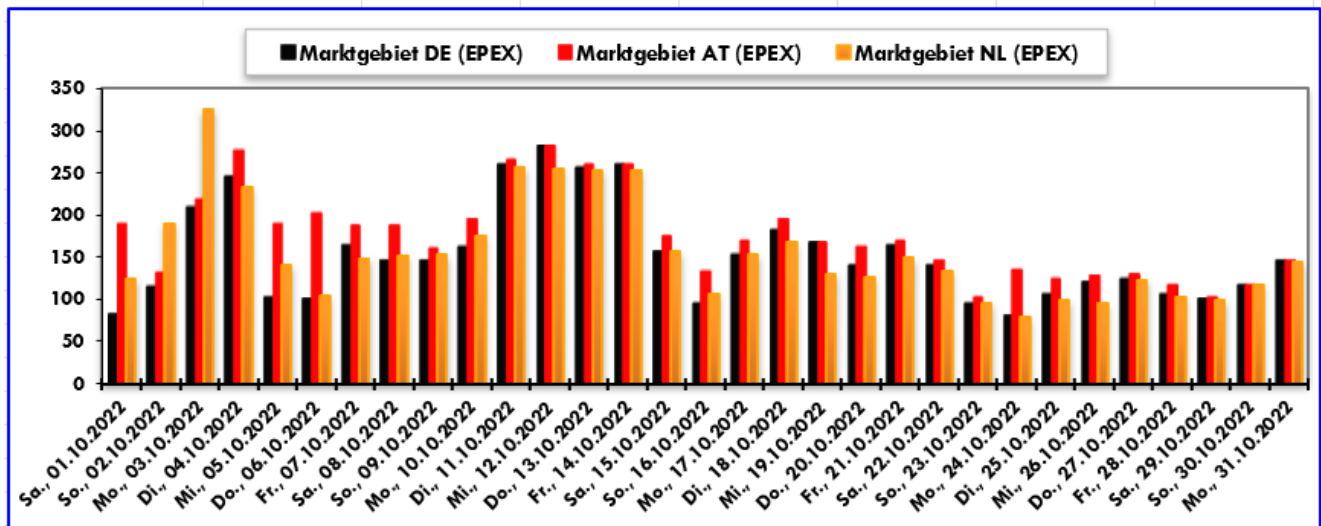
STAND:
01.11.2022 – 17:30 Uhr

GROSSHANDELSPREISE FÜR STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG

ENTWICKLUNG AM STROM- und GASMARKT » Kurzfristhandel (Spot) | Day-Ahead-Handel

Der Strom-Spotmarktpreis für die Grundlast (Baseload) am nächsten Tag (Day-Ahead-Handel) notierte im Monatsmittel Oktober 2022 bei 15,260 (Okt. 2021: 13,949) ct/kWh, die Spitzenlast (Peakload) kostete 18,368 (Okt. 2021: 17,473) ct/kWh. Seit Beginn der Börsen-Sporthandelsgeschichte ist Oktober 2022 bisher - im Spotdurchschnitt - der teuerste Börsenstrommonat für Oktober gewesen (vgl. Tab. 5).

Grafik 1 EPEX-Spotmarktpreise in Deutschland | Österreich | Niederlande in Euro/MWh pro Tag (Monatsdurchschnitt Baseload | DE:= 152,60 Euro/MWh | AT:= 175,10 Euro/MWh | NL= 155,41 Euro/MWh)



Quelle: Eigene Auswertung mit Quelldaten von EPEX SPOT

Der Monat Oktober verzeichnete eine ungewöhnliche Wettersituation mit Temperaturen deutlich oberhalb der langjährig aufgezeichneten saisonal typischen Werte in weiten Teilen Deutschlands, Frankreichs und dem Benelux-Raum. Laut Wetteraufzeichnungen seit 1881 soll dieser Okt. der zweitwärmste Okt. in Deutschland gewesen sein.

Die wärmebedingte geringe Gasnachfrage spiegelte sich besonders im Gas-Spotmarkt wider. In Verbindung mit wirksamen Appellen der EU und der Bundesregierung zum Energiesparen von Gas sowie Produktionsreduzierung (inkl. Umstellung von Gas auf Kohle oder Heizöl) durch die Industrie führte dies zu einer regelrechten Überversorgung der westeuropäischen Netzbereiche, nachdem bereits Spanien mit Spotpreisen um 3 ct/kWh im Südteil des Landes wegen zahlreicher LNG-Entladungen aufgefallen war. In einer normalen Marktlage hätten die Betreiber der Speicher das fallende Preissignal zum Nachfüllen ihrer Anlagen sofort ausgenutzt und einem zu massiven Verfall der Spotpreise damit entgegen gesteuert. Diese Strategie ging jedoch nicht auf, da die Speicher in dieser Saison aus Sorge vor einem vollständigen Ausfall russischer Lieferungen bereits nahezu komplett gefüllt sind. Damit entfielen die forcierten Gasbeschaffungen, mit denen die "Trading Hub Europe" (THE) im Auftrag der Bundesnetzagentur (bzw. BMWK) bisher für die Auffüllung der Speicher gesorgt und damit zugleich die Preise in die Höhe getrieben hat.

Im Mittel lag der Spotmarkt EGSI für Okt. 2022 bei rd. 8,4 ct/kWh (zum Vergl. Sep. 2022 mit rd. 19,2 ct/kWh und Okt. 2021 mit rd. 9 ct/kWh; Tab. 11). Die Marktteilnehmer hatten noch im Handelsmonat: Sep. 2022 für Liefermonat Okt. 2022 zw. 17,5 und 24,7 ct/kWh gehandelt (Mittelwert ~ 20,6 ct/kWh; Tab. 10). Zusätzlich hat die Windstromerzeugung mit rd. 10,7 (Okt. 2021 mit 12,9) Mrd. kWh vor allem die Gasverstromung reduziert.

Aussicht für das Wetter im November

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- X
- X
- X
- X

X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X

ENTWICKLUNG AM STROM- und GASMARKT » Terminhandel | Kalenderjahre

Gegenüber unserem letzten Marktbericht - Anfang Oktober - hat sich die Lage im Oktober auf den Energiemärkten relativ verbessert und entspannt. Auslöser waren die deutlich zu milden Temperaturen mit sehr viel Windenergie, die nahezu vollen Gasspeicher einhergehend mit einem sparsamen Verbrauch sowie dem weiterhin hohen LNG-Angebot.

Im **deutschen Strommarkt** verbuchte der Base-Cal2023 seit Anfang Oktober einen Kursverlust von ca. minus 15 %. Aktuell schwankt der Preis zwischen 36 und 40 ct/kWh. Wie auch beim Gas ist die Volatilität stark rückläufig. X

X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X

Die **Strompreisbremse kommt nach der Gaspreisbremse** nun jetzt auch. Die Strompreisbremse soll dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Dazu muss auch der Anstieg der Netzentgelte im deutschen Stromnetz gedämpft werden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Stromkosten und werden somit von den Stromkundinnen und -kunden getragen. Um die Strompreisbremse für den Basisverbrauch und eine Dämpfung der Netzentgelte für

Strom zu finanzieren, sollen Zufallsgewinne von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden. Soweit möglich und sinnvoll werde es eine einheitliche Umsetzung von Gas- und Strompreisbremse geben. Als Kabinettstermin für beide Instrumente ist der **18. November** vorgesehen.

Die Lage am **deutschen Gasmarkt** hat sich spürlich entspannt. Für die Entspannung gibt es mehrere Gründe. Das Wetter war seit Anfang Oktober sehr mild gewesen. Zum einen hat Europa hohe Lieferungen aus Norwegen erhalten und zum anderen geben die gut gefüllten Speicher in Europa eine hohe Sicherheit, sodass die Sorgen vor einem verfrorenen Winter abnehmen.

X
X
X
X

Gazprom-Exporte nach Europa brechen um 43 % ein

Die Gasexporte von Gazprom sind in den ersten zehn Monaten des Jahres um 43 % gesunken, teilte der russische Gasexporteur heute (01.11.) mit. Bis Ende Oktober exportierte Gazprom 91,2 Mrd. Kubikmeter (Pipeline-)Gas nach Europa einschließlich der Türkei, aber ohne das Baltikum, Weißrussland und die Ukraine. Dies waren 67,6 Mrd. Kubikmeter (1 Kubikmeter ~ 12 kWh) weniger als im gleichen Zeitraum des Jahres 2021, heißt es in einer Erklärung. Angaben zu den Exporten in einzelne europäische Länder machte das Unternehmen nicht.

X
X
X
X

Die Lieferungen nach China über die Pipeline Power of Siberia nähmen dagegen schrittweise zu. Gazprom beliefert den chinesischen Energiekonzern CNPC über die Leitung mit einer jährlichen Transportkapazität von 61 Mrd. Kubikmetern.

Russische LNG-Exporte nach Europa stark gestiegen

In den ersten neun Monaten betrug das Plus mehr als 20 %, meldete am 24.10. der Branchendienst Montel. Während russisches Pipelinegas nach Europa in den vergangenen Monaten auf immer neue Tiefstände gefallen ist, sind die LNG-Exporte des Landes in die Europäische Union im Vergleich zum Vorjahreszeitraum offenbar stark gestiegen. Demnach importierte Europa in den ersten neun Monaten des Jahres 21 % mehr russisches Flüssigerdgas als im Vorjahreszeitraum. Insgesamt waren es 15,5 Mrd. Kubikmeter. Auch im Oktober dürften es zehn % mehr sein als im Vorjahresmonat.

X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X

Auf europäischer Ebene gibt es Einigkeit darüber, dass der Energieverbrauch gesenkt werden und der Ausbau erneuerbarer Energie schneller gehen soll. Europäische Unternehmen sollen zudem künftig 15 % des Speicherbedarfs gemeinsam einkaufen, um niedrigere Preise zu erzielen und um sich nicht mehr gegenseitig zu überbieten. Die EU-Kommission will einen konkreten Vorschlag unterbreiten, wie ein gemeinsamer Gaseinkauf organisiert werden kann. **Er soll am 24. November auf einem Sondertreffen der Energieminister verabschiedet werden.** X

X
X
X
X
X

- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X

Die Bundesregierung bringt zudem eine **milliardenschwere Soforthilfe für Gaskunden** auf den Weg. Dazu hat das Wirtschaftsministerium die Ressortabstimmung eingeleitet. X

- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X

Die Kommission schlägt zudem vor, die Unterstützung nur Unternehmen zu gewähren, die die betroffenen Standorte erhalten. Der Standorterhalt soll durch eine Standort- und Transformationsvereinbarung zwischen Tarif- oder Betriebsparteien oder im paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nachgewiesen werden, heisst es. Sollten in Ausnahmefällen solche Mitbestimmungsstrukturen nicht existieren, müssten Unternehmen einen langfristigen Erhalt von mindestens 90 % der Arbeitsplätze mindestens ein Jahr über das Ende der Unterstützung hinaus nachweisen. Andernfalls müssten sie die erhaltene Unterstützung zurückzahlen.

- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X

- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X

Der **CO2-Markt** war bis vergangene Woche (43. KW) seitwärts bewegt, ehe die Leitkontrakte am Dienstag (25.10.) auf über 76 EUR/t anstiegen und an den nächsten Tagen massiv zugelegt haben. Grund für den Anstieg war in erster Linie, die Eindeckung von Short-Positionen durch Käufe vieler Marktteilnehmer „Short Covering“. Ferner ist der Gaspreis (Natural Gas) an der Börse auf ein Niveau gefallen, welches aktuell unter dem des Oktobers 2021 liegt, da die EU-Gasspeicher zu 93 % befüllt sind. Dadurch mussten Teilnehmer am Gasmarkt weniger Sicherheitsleistungen bereitstellen und nutzten die Liquidität für Käufe im EU ETS. Der Aufwärtstrend des CO2 war 27.10. ebenfalls ungebrochen und so konnte der Dez2022 Kontrakt die 80 Euro Marke durchstoßen. X

- X
- X
- X
- X
- X
- X

X
X
X
X
X

In dieser Woche werden insgesamt 9.393.000 EUA an der Börse EEX zur Versteigerung in vier Auktionen offeriert.

Der Markt beklagt das Fehlen echter Signale von Politikern bezüglich eventuell geplanter Eingriffe in den ETS. X

X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X
X

Am 19.10. hat der zuständige Ausschuss für Energie und Klimaschutz des Bundestags beschlossen, dass die **Müllverbrennung** entgegen den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung um ein Jahr verschoben wird und somit nicht 2023, sondern erst 2024 in den **nationalen Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)** einbezogen werden soll.

Am **Kohlemarkt** wurde die jüngste Preisspitze wieder korrigiert. Neben dem Absturz der Gaspreise ist eine relativ schwache Nachfrage aus Asien durch die Erwartung eines wirtschaftlichen Abschwungs in China, dem weltweit größten Abnehmer für Kohle, zu nennen. Zudem scheinen Japan und Südkorea mittlerweile über ausreichend hohe Lagerbestände zu verfügen.

X
X
X
X
X
X
X

X
X
X
X
X

Am **Ölmarkt** verzeichneten, sowohl der Brent- als auch Opec-Basket-Preis seit vergangener Woche leichte Zugewinne, obwohl die Zinserhöhung am 27.10. der EZB hat die Ölpreise etwas belastet hatte. Der Brent gewann im Wochenvergleich 2,0 % und liegt bei knapp 96 \$/bbl. Die 100-Dollar-Marke kommt also wieder in Sichtweite. Hier richtet sich der Blick auf die anstehenden Novemberkürzungen der OPEC+, welche Unterstützung bieten.

In China überrollt eine neue Lockdown-Welle viele Städte. X

X
X
X
X
X
X
X

Eine relativ hohe globale Ölnachfrage, die anstehenden EU-Sanktionen gegen Russland und die Förderkürzungen der OPEC wiegen in den Augen der Ölhändler schwerer als die Krise in China. Hinzu kommen die weltweit knappen Produktvorräte, vor allem bei Diesel und Heizöl. Auch das heizt die Rohölkäufe an, weil die Raffinerien bei fast jedem Rohölpreis hohe Gewinne erzielen können.

ERWARTUNG PREISVERLAUF – FAZIT

Die Inflationsrate in Deutschland wird nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Oktober voraussichtlich auf 10,4 % gegenüber dem Vorjahresmonat steigen - nachdem sie im September bereits 10 % erreicht hatte. Wie das Bundesamt weiter mitteilte, steigen die Verbraucherpreise gegenüber September 2022 voraussichtlich um 0,9 %. Verantwortlich für die hohe Inflation waren erneut die Preissteigerungen insbesondere bei der Energie. Die Preise für Energie legten laut des Statistischen Bundesamtes um plus 43 % im Vorjahresvergleich zu. Auch die Preise für Nahrungsmittel stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat mit plus 20,3 % überdurchschnittlich.

Derweil ist die deutsche Wirtschaft im dritten Quartal trotz Energiekrise überraschend gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt habe von Juli bis September um plus 0,3 % zugelegt im Vergleich zum Vorquartal, teilte das Statistische Bundesamt in einer ersten Schätzung mit. Zunächst war mit einem Rückgang gerechnet worden. Der deutschen Wirtschaft machen weiterhin die hohe Inflation, steigende Zinsen und die Lieferprobleme in der Industrie zu schaffen. So halten sich Verbraucher wegen der schwindenden Kaufkraft beim Konsum zurück, während am Bau die Stornierungen wegen der gestiegenen Kosten zuletzt zugenommen haben. Hinzu kommt noch eine schwächere Nachfrage aus dem Ausland, da die Weltwirtschaft ebenfalls unter Druck steht. **Laut der Herbstprognose von Wirtschaftsminister Robert Habeck rechnet die Bundesregierung für das kommende Jahr damit, dass die deutsche Wirtschaft um minus 0,4 % schrumpfen wird. Für das laufende Jahr rechnet sie wegen der robusten ersten sechs Monate noch mit einem Wachstum von plus 1,4 %.**

Die hohen Energiepreise belasten Unternehmen in Deutschland nach einer Umfrage immer mehr. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sprach heute von einer dramatischen Lage. Etliche Industriebetriebe wollen wegen der Energiekrise schwerwiegende Konsequenzen ziehen: 17 % wollen ihre Produktion wegen der hohen Energiepreise drosseln. Acht Prozent wollen die Produktion aufgrund der gestiegenen Kosten sogar verlagern. In der deutschen Schlüsselbranche Automobilindustrie haben laut einer DIHK-Umfrage bereits 16 % der Hersteller ihre Produktion verringert. 17 % wollen ihre Produktion verlagern.

Das geht aus einer Sonderauswertung zur Automobilwirtschaft aus einer DIHK-Konjunkturumfrage hervor, über die zuerst das „Handelsblatt“ berichtet hatte. Die Automobilindustrie stehe symptomatisch für Entwicklungen in der Gesamtwirtschaft, teilte der DIHK mit. Die Gesamtergebnisse der Konjunkturumfrage sollen am Mittwoch (02.11.) vorgestellt werden. Nach der Sonderauswertung rauschen die Geschäftserwartungen in der Automobilindustrie in den Keller. Nur zehn Prozent gehen von besseren Geschäften in den nächsten zwölf Monaten aus. Die Hälfte habe negative Geschäftserwartungen. 95 % der Firmen sehen die hohen Rohstoff- und Energiepreise als größtes Geschäftsrisiko an. Zwei von fünf Kraftfahrzeugbauern sprechen demnach von einer problematischen Finanzlage, bei den Zulieferern sind es sogar fast die Hälfte.

Die Europäische Zentralbank (EZB) kämpft mit einer weiteren großen Zinserhöhung gegen die von Rekord-inflation im Euroraum. Die Währungshüter beschlossen, den Leitzins um 0,75 Punkte auf nunmehr plus 2,0 % anzuheben. Der an den Finanzmärkten maßgebliche Einlagensatz wurde im selben Umfang auf 1,50 % erhöht. Dies ist nach September die zweite große Zinserhöhung in Folge und insgesamt bereits der dritte Zinsschritt im laufenden Jahr. Mit ihren Zinserhöhungen will die EZB, Kredite verteuern, um die Nachfrage zu bremsen und auf diese Weise hohen Teuerungsraten entgegenzuwirken. Die am 31.10. veröffentlichten Verbraucherpreisdaten für Oktober haben gezeigt, dass die Inflation immer noch nicht ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Das macht einen erneut sehr großen Zinsschritt im Dezember wahrscheinlicher.

Entgegen der russischen Einschätzung geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass eine der beiden Röhren der **Pipeline Nord Stream 2** nach den Explosionen vom September noch intakt ist. "Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Sabotageakt mit starken Explosionen negative Auswirkungen auf beide Pipelinestränge hatte und die grundsätzliche technische Verfügbarkeit somit aktuell nicht mehr gegeben ist", heißt es in einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage von AfD-Fraktionsvize Leif-Erik Holm. Darüber hinaus habe die Nord-Stream-2-Pipeline ohnehin die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung nicht erhalten und werde weiterhin nicht in Betrieb gehen können.

DPA-AFX meldet heute (01.11. um 17:30 Uhr) von einem bekannt gewordenen Papier der Bundesregierung. Diese plant ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Entlastung von Strom- und Gaskunden. Energiepreisbremsen sollen bis zum 30. April 2024 gelten. Wie angekündigt ist für die **Industrie eine Gaspreisbremse ab Jan. 2023 geplant. Diese großen Verbraucher sollen einen Garantiepreis von 7 Cent pro Kilowattstunde netto für 70 % ihrer bisherigen Verbrauchsmenge erhalten, bezogen auf den Verbrauch von November 2021 bis Oktober**

2022 (bis dato war Bezugszeitraum KJ 2021). Dazu kommen dann Steuern und Abgaben. Die industrielle Gaspreisbremse soll für etwa 25.000 Unternehmen sowie 1.900 Krankenhäuser gelten.

Auch für **Industriebetriebe plant die Bundesregierung eine Strompreisbremse.** Sie sollen einen garantierten Nettopreis von 13 Cent pro Kilowattstunde für ein Strom-Grundkontingent von 70 % des historischen Verbrauchs bekommen, der sich am Jahresverbrauch für das Jahr 2021 bemisst. Eine Förderung der Industrie soll unter Beachtung des europäischen Beihilferechts erfolgen.

Wie bei der Gaspreisbremse soll für Haushalte ein Grundkontingent von 80 % des bisherigen Verbrauchs für einen Strom-Bruttopreis Strom von 40 Cent je Kilowattstunden bereitgestellt werden. Der historische Verbrauch solle sich an der Jahresverbrauchsprognose bemessen.

Haushalte und kleinere Unternehmen sollen für 80 % ihres bisherigen Verbrauchs einen garantierten Gas-Bruttopreis von 12 Cent pro Kilowattstunde bekommen. Für die restlichen 20 % des Verbrauchs soll der Vertragspreis gelten. Für Fernwärme soll der garantierte Bruttopreis bei 9,5 Cent pro Kilowattstunde liegen.

Das Bundeskabinett will nach Angaben von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) bereits am Mittwoch (02.11) Eckpunkte zu den Empfehlungen der Gaskommission beschließen.

Erwartung Preisverlauf für diese und nächste Woche:

Preisprognosen sind in einem „politischen Markt“ äußerst schwierig. Vor diesem Hintergrund macht eine auf Fundamentaldaten basierende Preisprognose für die nächsten Tage/Wochen eigentlich keinen Sinn. Zunächst erwarten wir eher einen seitwärts bis schwächeren Preisverlauf bei den Terminkontrakten für Gas und Strom. Je nachdem für welche Markt- bzw. Preiseingriffe die Politik entscheidet, könnten stärkere Preisbewegungen, in die eine oder andere Richtung verursachen, wobei wir eher mit der Fortsetzung des seitwärts preisenkenden Trends rechnen.

Charttechnisch ist noch Abwärtspotential für das GAS THE Cal 23 von derzeit rd. 13 auf künftig 10 ct/kWh und für das STROM Cal23 Base von derzeit rd. 37 bis in den Bereich von 26 ct/kWh (entspricht Niveau vom Ende Juni 2022; siehe auch Excel-Datei) möglich. Es bleibt aber abzuwarten, inwieweit mögliche regulatorische Markteingriffe sich auf die Preisbildung auswirken, und wie lange die hohen Gas-Speicherfüllstände aufrechterhalten werden können. Fraglich wird die Subventionierung von Gasrechnungen deutscher Verbraucher in diesem Winter sein, welche den Verbrauch (u.a. Umstellung von Heizöl auf Gas) erhöhen und die Preise in die Höhe treiben kann.

ENERGIETHEMEN

Studie von E3G und Ember zur Erzeugung von Photovoltaik und Windenergie in der EU

Eine neue Studie von E3G und Ember hat ergeben, dass Photovoltaik und Windenergie im Zeitraum von März bis September 2022 fast ein Viertel des Stroms in der EU erzeugt haben, gegenüber 21 % im vergangenen Jahr. Seit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine haben die beiden Erzeugungsquellen dem Bericht zufolge zusammen einen Rekordzuwachs von 39 TWh oder 13 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet.

X
X
X
X

X
X
X
X

X
X
X

Alle (Strom-)Umlagen für das Jahr 2023 sind veröffentlicht

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 25. Oktober 2022 die stromnetzentgeltbasierten Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Strom-NEV) für das Jahr 2023 veröffentlicht. Die Offshore-Netzumlage wurde bereits am 14.10.2022 veröffentlicht.

Damit sehen die EEG- und KWKG-Umlage und die weiteren Netzumlagen und Privilegierungen für das Jahr 2023 im Überblick wie folgt aus (Alle Zahlenangaben in ct/kWh und gültig für Letztverbrauchergruppe A/B/C):

Stromsteuer/ Umlagen-/Abgabenart	Höhe der Umlagen ohne Reduzierung			Höhe der möglichen Umlagen mit gemeldeten Mengen beim Netzbetreiber		
	bis 1.000.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A; nicht-privilegiertes Selbstverbrauch)			ab 1.000.001 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B und [C])		
Jahresverbrauch (Selbstverbrauch)						
Kalenderjahr	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Stromsteuer (nicht privilegiert)	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
EEG-Umlage (ab 01.07.2022 Null) (*)	0	3,723 (0)	6,500	0	3,723 (0)	6,500
Konzessionsabgabe (Sondervertrag)	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110
§ 19 Strom NEV-Umlage	0,417	0,437	0,432	0,050 [0,025]	0,050 [0,025]	0,050 [0,025]
KWKG-Umlage (*) (**)	0,357	0,378	0,254	0,357	0,378	0,254
Offshore Netzumlage (*) (**)	0,591	0,419	0,395	0,591	0,419	0,395
§ 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten)	0	0,003	0,009	0	0,003	0,009
Effektiver Preis (nur LV A und B)	3,525	7,120 (3,397)	9,750	3,158	6,733 (3,010)	9,368

*) Für BESAR-Kunden (stromkostenintensive Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung nach den § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG bzw. § 103) gelten andere Regelungen (sprich: reduzierte Umlagen ab 1 Mio. kWh/a mit 15 bzw. 20 % der EEG-Umlage)!

(**) Übergangsregelung für Letztverbrauchergruppe A, B und C endet am 31. 12.2018! Reduzierte Umlagen gelten weiterhin für BESAR-Kunden nach § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG, Schienenbahnen, Kuppelgase und Speicher!

Alle Zahlenangaben ohne Umsatzsteuer.

Seit dem 1. Juli 2022 wurde die EEG-Umlage auf Null ct/kWh abgesenkt. Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), wird die EEG-Umlage vollständig abgeschafft. Gleichzeitig werden die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung für besonders energieintensive Unternehmen aus dem EEG gestrichen. In den §§ 28 ff des EnFG, das ab 1. Januar 2023 gilt, werden die Entlastungen bei der KWKG- und Offshore-Netzumlage für besonders energieintensive Unternehmen neu geregelt.

Für Strom, der in Abnahmestellen energieintensiver Unternehmen, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 vom BAFA für 2022 oder 2023 "begrenzt" worden sind, im Jahr 2023 verbraucht wird, gelten für die Entlastung von der KWKG- und Offshore-Netzumlage die Übergangsregelungen nach § 67 EnFG (im Wesentlichen die entsprechenden Ausgleichsregelungen des EEG 2021). Erst für das Jahr 2024 greifen die Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung des EnFG ein. Gemäß §§ 28ff EnFG wird die KWKG- und Offshore-Netzumlage auf 15 bzw. 25 % der jeweiligen Umlage begrenzt. Stromverbräuche bis 1 Mio. kWh pro Abnahmestelle und Jahr werden immer mit dem vollen Umlagebetrag beaufschlagt.

Keine Erhebung der Abschaltbaren Lasten-Umlage im KJ 2023

Entspr. §20 Abs. 2 AbLaV trat diese Verordnung am 1. Juli 2022 außer Kraft, wobei die Kosten-/Umlageverordnung nach § 18 AbLaV erst am 31. Dezember 2023 ausläuft. Demnach kann die AbLaV-Umlage u. a. zur Nachholung systembedingter Plan-Ist-Differenzen noch bis einschließlich 31.12.2023 erhoben werden. Gegenwärtig ist kein Wert durch die Übertragungsnetzbetreiber hierfür ausgewiesen.

§ 19 StromNEV-Umlage inkl. „Wasserstoffumlage“

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG („Wasserstoffumlage“) eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten.

Interne Anmerkung: Einige Lieferanten hatten vorsorglich in den diesjährigen Abrechnungen die ab KJ 2023 zu erwartende „Wasserstoffumlage“ auf Grundlage des § 118 Abs. 6 bis 11 EnWG als separate Umlage hingewiesen. Sie ist vom Lieferanten an den Netzbetreiber ab 2023 zu zahlen. Die Höhe der Wasserstoffumlage sollte im Oktober 2022 auf www.netztransparenz.de veröffentlicht werden. Diese wird nun in der § 19 StromNEV-Umlage 2023 mitberücksichtigt.

Fazit: Nach dem neuen EnFG erhalten die Netzzulagen, konkret KWKG-Umlage und Offshore-Netzzulage, eine neue, vereinheitlichte Rechtsgrundlage, während die §19 StromNEV-Umlage, die AbLaV-Umlage und die neue Wasserstoffumlage im System des KWKG 2016/KWKG 2020 verbleiben. Nach Wegfall der EEG-Umlage ist die Offshore-Netzzulage nun der größte Brocken unter den Stromumlagen. Der Finanzierungsbedarf der erneuerbaren Energien wird künftig durch den Bund (Klima- und Transformationsfond inkl. EEG-Einnahmentopf und Einnahmen aus dem nationalen BEHG) ausgeglichen. Wegen der hohen Strompreise rechnen die Übertragungsnetzbetreiber 2023 mit einem Milliardenüberschuss aus dem Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Konkret wird ein Überschuss von 3,6 Mrd. Euro erwartet. Die Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland führen zur Abwicklung des Fördersystems des EEG ein sogenanntes EEG-Konto. Dieses ist derzeit mit rund 17 Mrd. Euro im Plus (Stand: 14.10.2022).

Quelle: Eigene Recherchen und Netztransparenz abrufbar unter <https://www.netztransparenz.de>

Neue Festlegung für Briefmarkentgelt ab dem 01.01.2023

Für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) hatten die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) auf Basis der Festlegung REGENT 2021 der Bundesnetzagentur (BNETZA) das einheitliche Netzentgelt („Briefmarke“ bzw. „Referenzpreis“) ab 01.01.2023 ermittelt und **bereits am 30.05.2022 veröffentlicht. Das Jahresentgelt für eine feste frei zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität sollte ab dem 01.01.2023 4,82 Euro/(kWh/h)/a betragen.** Gegenüber dem Jahr 2022 ergab sich ein rund 37,3 % höheres Entgelt für die Buchung von festen frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten. Aufgrund der geopolitischen Situation wurde von zum Teil geänderten Gasflüssen und infolgedessen einem angepassten Buchungsverhalten des Marktes ausgegangen. Zudem führten die deutlich gestiegenen Kosten für Treibenergie ebenfalls zu einem Anstieg der Entgelte.

Gemäß der am **25. Oktober beschlossenen Festlegung der Beschlusskammer 9** (BK 9) der BNETZA (REGENT-Neuberechnung 2023, BK9-22/615) dürfen die FNB eine Neuberechnung ihrer Entgelte 2023 bis Ende Nov. 2022 vornehmen. Dadurch könnte das Entgelt für das kommende Jahr von **4,82 auf 6,60 Euro/(kWh/h)/a** steigen (möglicher Anstieg um 88 % ggb. KJ 2022 mit Referenzpreis von 3,51 Euro/(kWh/h)/a). **Die endgültige Höhe des Entgeltes werde sich erst durch die Berechnungen ergeben.**

Zur möglichen Neuberechnung der Entgelte hatte die Beschlusskammer Ende September ein Konsultationsverfahren eingeleitet. In den vergangenen Monaten deutlich gestiegene Treibenergiekosten und Zahlungsausfälle machten die Neuberechnung notwendig. Die dadurch entstehenden Liquiditätsprobleme seien so gravierend, dass die Zusatzkosten nicht über das Regulierungskonto in der nächsten Regulierungsperiode verrechnet werden könnten. Die notwendigen Zwischenfinanzierungen seien nicht gewährleistet. Bei einem FNB sei der Betrieb bei einer Nichtanpassung der Entgelte gefährdet, hatte die BK 9 im Konsultationsdokument argumentiert und diese Einschätzung nun auch in der Begründung der finalen Festlegung angeführt.

Laut BNETZA gebe es für Buchungen von Transportkapazität keinen absoluten Vertrauensschutz, was die Höhe der Entgelte angeht. Durch die frühzeitige Veröffentlichung vor den Jahresauktionen sei eine Vertrauensbasis hergestellt worden, dies gehe aber mit höheren Prognoseunsicherheiten einher. Deshalb sehen auch die europäischen Regulierungsvorgaben eine mögliche Anpassung sogar während der Entgeltperiode vor.

Bis Ende November sollen die FNB nun das Ergebnis ihrer Neuberechnung veröffentlichen. Damit sei gewährleistet, schreibt die BK 9, dass auch die Verteilnetzentgelte für KJ 2023 neu berechnet werden können. Die Fernleitungsnetzentgelte werden auf die Verteilnetzentgelte gewälzt.

Quelle: BNETZA abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK9-GZ/2022/2022_bis0999/BK9-22-0615/BK9-22-0615_Festlegung_Internet_BDB.html?nn=364474

Herkunftsnachweis für Gase, Wasserstoff und erneuerbar erzeugte Wärme und Kälte

Ein System von Herkunftsnachweisen, wie es schon beim Ökostrom die "grüne" Herkunft garantieren soll, ist nun auch für Gase, Wasserstoff und erneuerbar erzeugte Wärme und Kälte geplant. Zusätzlich soll die Fernwärme- und Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung um eine Kennzeichnungspflicht für Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Wärme oder Kälte ergänzt werden, die zu einem bestimmten Anteil aus bzw. auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt worden ist.

X
X
X
X

X
X
X
X

Bisher ist noch nicht ersichtlich, inwiefern eine externe Überprüfung seitens Umweltgutachtern oder anderer Prüfinstitutionen notwendig sein wird.

Zweite börsenbasierte paneuropäische Spotauktion für Herkunftsnachweise

X
X
X
X

X
X
X
X

X
X
X
X

Guarantees of Origin > DE > 26 October 2022

Last update: 26 October 2022 (13:30:36 CET/CEST)

Month	Technology	Subsidy scheme	Price (€/MWh)	Volume (MWh)
Jan. 22 - Sep. 22	Solar	All	5.76	500.0

GO Auction

Auction gate closure: 26 October 2022

INDEX	PRICE (PER MWH)
Europe Hydro	€ 4.66
Europe Solar	€ 5.76
Europe Wind	€ 5.89
Nordic Hydro	€ 5.72

Bildquellen abrufbar unter <https://www.epexspot.com/en> (GO Auction)

Quellen: EPEX Spot

AYYO ENERGIE

Tab.: 1 PREISENTWICKLUNGEN

Monat | Oktober 2022

siehe hierzu Anlage: PREISENTWICKLUNGEN in MS-Excel-Format

Tab.: 2 MONATLICHE EEX-STROM-SPOTMARKTPREISE AB JAN. 2021 (nur Marktgebiet Deutschland DE)

EEX-Spotmarktpreise in ct/kWh für Kalenderjahr 2021 (Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung)						EEX-Spotmarktpreise in ct/kWh für Kalenderjahr 2022 (Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung)								
Zeit-raum	Mittelwert ct/kWh	Peak ct/kWh	Off-Peak ct/kWh	Maximum ct/kWh	Minimum ct/kWh	Zeit-raum	Mittelwert ct/kWh	Peak ct/kWh	Off-Peak ct/kWh	Maximum ct/kWh	Minimum ct/kWh			
Jan 21	5,281	6,325	4,746	11,045	0,002	Jan 22	16,773	21,417	14,394	39,985	-0,105			
Feb 21	4,870	6,012	4,236	13,671	-0,384	Feb 22	12,880	15,006	11,700	32,290	-0,052			
Mrz 21	4,716	5,511	4,247	10,371	-4,999	Mrz 22	25,201	27,895	23,608	70,000	-1,904			
Apr 21	5,361	5,304	5,395	12,500	-5,273	Apr 22	16,573	18,297	15,645	30,993	-0,249			
Mai 21	5,335	6,021	4,984	10,182	-6,900	Mai 22	17,748	17,964	17,629	29,821	-1,385			
Jun 21	7,408	8,221	6,937	13,972	-3,672	Jun 22	21,803	23,045	21,084	50,000	-0,059			
Jul 21	8,137	8,835	7,753	15,000	-2,006	Jul 22	31,500	33,476	30,488	67,954	-0,010			
Aug 21	8,270	9,232	7,740	14,500	-6,303	Aug 22	46,518	49,579	44,713	87,100	1,329			
Sep 21	12,837	14,124	12,092	23,701	0,008	Sep 22								
Okt 21	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					Okt 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!							
Nov 21														
Dez 21														
Gesamt	9,685	11,552	8,646	62,000	-6,900	Gesamt	23,990	26,714	22,489	87,100	-1,904			

Grundlastblock (Baseload/Mittelwert): Stromlieferung mit konstanter Leistung von 0–24 Uhr, Handelseinheit 24 MWh
 Spitzenlastblock (Peakload): Stromlieferung mit konstanter Leistung von 8–20 Uhr; an Werktagen (Mo–Fr), Handelseinheit 12 MWh,
 Off-Peakload: Stromlieferung mit konstanter Leistung für sonstige Zeiten

Tab.: 3 MONATLICHE EEX-STROM-SPOTMARKTPREISE AB JAN. 2022 (Marktgebiet DE und Österreich AT)

EPEX-Spotmarktpreise in ct/kWh für Kalenderjahr 2022 (Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung) für Marktgebiet Deutschland und Österreich (ab 1. Okt. 2018: getrenntes Marktgebiet beachten!)																						
Zeitraum	Mittelwert in ct/kWh			Maximum in ct/kWh		Minimum in ct/kWh		Peak-Anteile in ct/kWh		Off-Peak-Anteile in ct/kWh		Anzahl der Peak-Handelstage pro Monat (inkl. Feiertage)										
	Marktgebiet			Marktgebiet				Marktgebiet														
	DE	AT	Differenz: AT zu DE	DE	AT	DE	AT	DE	AT	DE	AT											
Jan 22	16,773	18,901	2,128	39,985	39,946	-0,105	0,707	21,417	23,236	14,394	16,681	21										
Feb 22	12,880	16,778	3,898	32,290	32,290	-0,052	3,187	15,006	19,074	11,700	15,502	20										
Mrz 22	25,201	28,290	3,089	70,000	70,000	-1,904	4,594	27,895	31,433	23,608	26,433	23										
Apr 22	16,573	18,622	2,049	30,993	45,005	-0,249	0,000	18,297	20,839	15,645	17,429	21										
Mai 22	17,748	18,449	0,701	29,821	29,821	-1,385	0,862	17,964	19,119	17,629	18,080	22										
Jun 22	21,803	22,829	1,026	50,000	53,079	-0,059	0,145	23,045	25,044	21,084	21,547	22										
Jul 22	31,500	35,906	4,406	67,954	67,722	-0,010	3,180	33,476	41,506	30,488	33,038	21										
Aug 22	46,518	49,384	2,866	87,100	91,964	1,329	8,682	49,579	53,934	44,713	46,701	21										
Sep 22												22										
Okt 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!											21										
Nov 22																						
Dez 22																						
Gesamt	23,990	26,624	2,635	87,100	91,964	-1,904	0,000	26,714	30,205	22,489	24,651	214										

Tab.: 4 MONATLICHE EPEX-STROM-SPOTMARKTPREISE AB JAN. 2021 (nur Marktgebiet Niederlande)

EPEX-Spotmarkt-Preise Marktgebiet: "EPEX-SPOT-NL" in ct/kWh für Kalenderjahr 2021 (Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung)							EPEX-Spotmarkt-Preise Marktgebiet: "EPEX-SPOT-NL" in ct/kWh für Kalenderjahr 2022 (Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung)						
Zeitraum	Mittelwert	Zum Vergl. Mittelwert in D	Peak	Off-Peak	Maximum	Minimum	Zeitraum	Mittelwert	Zum Vergl. Mittelwert in D	Peak	Off-Peak	Maximum	Minimum
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh		ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Jan 21	5,363	5,281	6,367	4,850	12,312	0,020	Jan 22	18,910	16,773	23,194	16,716	39,906	-0,105
Feb 21	4,923	4,870	5,906	4,377	13,671	-0,201	Feb 22	16,837	12,880	19,121	15,568	41,008	0,000
Mrz 21	4,888	4,716	5,524	4,512	11,990	-5,000	Mrz 22	26,118	25,201	27,363	25,382	70,000	-2,289
Apr 21	5,383	5,361	5,321	5,418	12,500	-3,701	Apr 22	19,520	16,573	20,806	18,828	37,010	-22,236
Mai 21	5,613	5,335	6,134	5,347	10,150	-6,618	Mai 22	18,137	17,748	17,626	18,418	29,821	-10,009
Jun 21	7,646	7,408	7,458	6,914	13,417	-3,672	Jun 22	21,055	21,803	21,235	20,951	47,900	-6,911
Jul 21	8,256	8,137	8,781	7,971	14,010	-0,886	Jul 22	30,660	31,500	31,152	30,409	67,954	-8,742
Aug 21	8,662	8,270	9,671	8,107	15,630	-6,303	Aug 22	44,706	46,518	46,161	43,848	87,100	-3,725
Sep 21	13,643	12,84	14,676	13,05	24,828	6,006	Sep 22	34,188	34,612	37,692	32,159	68,098	0,000
Okt 21	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!						Okt 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					
Nov 21	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!						Nov 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					
Dez 21	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!						Dez 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					
Gesamt	10,296	9,685	11,778	9,404	62,000	-6,618	Gesamt	24,639	23,990	26,444	23,644	87,100	-22,236

Tab.: 5 MONATLICHE EEX-STROM-SPOTMARKTPREISE FÜR BASELOAD AB JAN. 2009

EEX-Spotmarktpreise BASELOAD in ct/kWh für Kalenderjahr ab 2009														
Zeitraum	KJ 2009	KJ 2010	KJ 2011	KJ 2012	KJ 2013	KJ 2014	KJ 2015	KJ 2016	KJ 2017	KJ 2018	KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Jan.	5,710	4,220	5,010	3,990	4,330	3,590	2,872	2,904	5,237	2,946	4,939	3,503	5,281	16,773
Feb.	4,780	4,170	5,090	5,490	4,460	3,360	3,672	2,199	3,970	4,012	4,282	2,192	4,870	12,880
Mrz.	3,720	3,920	5,450	4,110	3,910	3,110	3,130	2,427	3,170	3,736	3,063	2,249	4,716	25,201
Apr.	3,310	4,000	5,160	4,360	3,790	3,160	2,972	2,421	2,887	3,206	3,696	1,709	5,361	16,573
Mai	3,090	4,120	5,680	3,880	3,210	3,060	2,536	2,254	3,046	3,354	3,784	1,760	5,335	17,748
Jun.	3,320	4,330	5,230	3,880	2,780	3,150	3,006	2,769	3,000	4,242	3,252	2,618	7,408	21,803
Jul.	3,550	4,580	4,640	4,100	3,640	3,190	3,500	2,719	3,301	4,954	3,969	3,006	8,137	31,500
Aug.	3,610	3,980	4,860	4,490	3,820	2,790	3,161	2,718	3,085	5,619	3,685	3,402	8,270	46,518
Sep.	3,960	4,590	5,260	4,470	4,170	3,480	3,188	3,049	3,435	5,483	3,575	4,369	12,837	34,612
Okt.	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!													
Nov.	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!													
Dez.	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!													
Gesamt	3,890	4,450	5,120	4,260	3,780	3,270	3,163	2,898	3,419	4,447	3,767	3,047	9,685	23,990

Tab.: 6 EEX-STROM-INTRADAYPREISE Continuous und STROM-AUSGLEICHSENERGIEPREISE reBAP für MARKTGEBIET Deutschland (1/4-Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung)

EEX-Intradaypreise und reBAP in Euro/MWh für Kalenderjahr 2022 (1/4-Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung) für Marktgebiet Deutschland													
Zeitraum	Mittelwert				Maximum				Minimum				
	EEX-Intraday QH LOW	EEX-Intraday QH HIGH	EEX-Intraday QH VWAP	Ausgleichsenergie-Preis reBAP	EEX-Intraday QH LOW	EEX-Intraday QH HIGH	EEX-Intraday QH VWAP	Ausgleichsenergie-Preis reBAP	EEX-Intraday QH LOW	EEX-Intraday QH HIGH	EEX-Intraday QH VWAP	Ausgleichsenergie-Preis reBAP	
	in Euro/MWh				in Euro/MWh				in Euro/MWh				
Jan 22	70,14	305,83	177,90	193,64	398,39	2.500,00	803,52	1.563,33	-852,00	4,46	-108,37	-7.507,00	
Feb 22	32,20	230,66	122,99	110,00	276,07	2.500,00	390,68	2.100,69	-998,80	2,22	-11,75	-7.091,05	
Mrz 22	118,37	392,78	245,52	182,96	615,71	8.885,90	800,76	2.198,96	-511,99	7,83	-3,36	-2.853,98	
Apr 22	40,74	337,07	167,96	143,05	327,08	9.999,00	591,48	8.102,36	-737,22	3,64	-64,64	-5.436,40	
Mai 22	63,57	325,80	179,15	164,01	282,01	2.851,99	584,51	1.611,47	-610,00	0,00	-56,21	-3.187,20	
Jun 22	91,31	378,03	221,65	257,91	526,43	3.790,58	695,08	5.883,86	-599,19	6,88	-36,92	-6.563,34	
Juli 22	143,66	496,14	316,02	300,10	704,00	3.000,00	1.031,55	7.908,67	-1.005,00	-12,50	-72,74	-2.380,24	
Aug 22	286,76	660,39	459,19	423,39	771,60	7.300,00	1.461,66	11.443,11	-852,00	61,74	2,93	-8.270,89	
Sep 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!												
Okt 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!												
Gesamt	109,36	399,31	238,90	223,45	771,60	9.999,0	1.461,66	11.443,11	-1.005,00	-12,50	-108,37	-8.270,89	

Ausgleichsenergie-Preis reBAP vorab bis Ende AUGUST 2022 vorliegend!

Mittwoch, den 03.08.2022 zw. 19:45 und 20:00 Uhr; reBAP:= 11.443,11 Euro/MWh bei einem positiven Saldo von 1.810,21 MW

Freitag, den 08.04.2022 zw. 11:45 und 12:00 Uhr; reBAP:= 8.102 Euro/MWh bei einem positiven Saldo von 1.375 MW

Freitag, den 05.08.2022 zw. 15:45 und 16:00 Uhr; reBAP:= -8.270,89 Euro/MWh bei einem negativen Saldo von -1.761,86 MW

Mittwoch, den 29.06.2022 zw. 13:00 und 13:15 Uhr; reBAP:= -6.563,34 Euro/MWh bei einem negativen Saldo von -1.485,196 MW

Regelleistungsbedarf (Ausgleichsenergie): Ein positives Vorzeichen entspricht dem Bezug positiver Regelarbeit durch Unterdeckung der Regelzonen. Ein negatives Vorzeichen entspricht dem Bezug negativer Regelarbeit (Abgabe überschüssiger Energie) bei Überdeckung der beteiligten Regelzonen.

Tab.: 7 Übersicht der Monatspreise für EEX-Terminmarkt „STROM-Baseload“ für Folgemonat
(Terminmarktpreis im Handelsmonat für darauffolgenden Liefermonat)

Marktgebiet nur Österreich (AT)				Marktgebiet nur Deutschland		
Liefer-Monat	Mittelwert	Maximalwert	Minimum	Mittelwert	Maximalwert	Minimum
	in ct/kWh			in ct/kWh		
Jan 22	31,247	44,961	24,444	29,583	43,373	22,144
Feb 22	23,128	28,767	19,720	22,408	27,100	17,945
Mrz 22	19,389	31,142	16,746	17,910	29,729	15,121
Apr 22	29,155	49,006	21,602	27,882	48,206	20,177
Mai 22	22,208	25,945	19,855	21,641	25,645	19,255
Juni 22	20,348	22,456	19,008	19,776	21,899	18,350
Juli 22	24,159	31,136	18,227	23,240	29,225	17,560
Aug 22	38,380	44,448	31,834	35,770	41,381	30,484
Sep 22	52,145	71,750	42,498	47,874	67,000	38,648
Okt 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!			Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!		
Nov 22						
Dez 22						
für LIEFERJAHR 2022	30,785	71,750	16,746	28,595	67,00	15,121

Tab.: 8 PREISNOTIERUNG FÜR LEICHTES HEIZÖL [HEL] AN VERBRAUCHER 40-50 HL (RHEINSCHIENE)

Preisnotierung für leichtes Heizöl HEL an Verbraucher 40-50 hl (Rheinschiene)
BEHG ab 2021: Preise inkl. CO₂-Bepreisung i. H. v. 6,69 Euro/hl (KJ 2021: 25 Euro/t) und 8,03 Euro/hl (KJ 2022: 30 Euro/t)

Monatspreise	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Euro/hl					
Jan	49,22	52,96	55,47	55,47	48,52	76,12
Feb	49,69	49,85	57,94	52,11	52,82	83,06
Mrz	46,37	50,48	57,25	41,14	55,45	127,03
Apr	49,47	54,20	58,95	38,61	54,23	109,53
Mai	46,38	58,64	59,33	36,25	55,99	107,80
Jun	42,55	57,54	54,47	37,64	58,46	124,32
Jul	43,70	56,73	57,17	38,41	60,05	123,82
Aug	43,89	59,80	55,07	37,59	58,66	124,78
Sep	47,22	64,28	58,82	33,40	61,58	116,92
Okt	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					
Nov						
Dez						
Mittelwert	47,30	58,43	56,97	40,28	59,92	110,38

Tab.: 9 EEX TERMINMARKT GAS INDEX "EGIX"

EPEX GAS-TERMINMARKT INDEX "EGIX"
(volumengewichteter Terminmarktpreis im Handelsmonat für darauffolgenden Liefermonat; Marktgebiet NCG-H, ab Okt.2021 THE-H)

Liefermonat	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in ct/kWh					
Jan	1,744	2,074	2,420	1,485	1,591	11,498
Feb	1,976	1,870	2,228	1,173	1,976	8,555
Mrz	1,980	1,835	1,882	0,967	1,761	8,162
Apr	1,638	1,862	1,649	0,890	1,767	13,349
Mai	1,629	1,928	1,565	0,713	2,053	10,474
Jun	1,600	2,174	1,412	0,537	2,503	9,545
Jul	1,531	2,196	1,129	0,531	2,876	10,674
Aug	1,517	2,225	1,125	0,546	3,575	17,132
Sep	1,595	2,369	1,149	0,798	4,394	23,451
Okt	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					
Nov						
Dez						
Mittelwert	1,725	2,204	1,590	0,962	3,857	13,415

Tab.: 10 Übersicht der Monatspreise EPEX/PEGAS GAS NCG-H (THE-H) für Folgemonat
(Terminmarktpreis im Handelsmonat für darauffolgenden Liefermonat)

LIEFERJAHR 2021				LIEFERJAHR 2022		
Liefer-Monat	Mittelwert	Maximalwert	Minimum	Mittelwert	Maximalwert	Minimum
	in ct/kWh			in ct/kWh		
Jan	1,590	1,863	1,329	11,702	18,020	8,725
Feb	1,971	2,546	1,709	8,517	9,617	7,187
Mrz	1,755	1,999	1,613	8,104	13,508	7,020
Apr	1,771	1,907	1,584	13,212	23,000	9,709
Mai	2,057	2,281	1,924	10,316	11,481	9,367
Juni	2,452	2,681	1,637	9,471	10,763	8,364
Juli	2,880	3,346	2,537	10,711	13,990	7,963
Aug	3,582	4,116	3,223	17,148	20,698	14,805
Sep	4,399	4,882	3,986	23,642	33,724	19,258
Okt	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!			Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!		
Nov						
Dez						
für LIEFERJAHR	3,853	11,620	1,329	13,392	33,724	7,020

Tab.: 11 SPOTMARKTPREISE NCG-H-EGSI ab 2018

Spotmarktpreise (Tagesreferenzpreis) **PEGAS NCG-H EGSI** ab KJ 2018
(Mittelwert; inkl. Spotmarktpreise NCG-H Tagesreferenzpreis für KJ 2017)
"European Gas Spot Market Index", kurz "EGSI" ...Dieser Indexwert wird für jeden Kalendertag und jedes Wochenende berechnet und berücksichtigt während der Geschäftszeiten am letzten Börsenhandelstag vor der Lieferung geschlossene Tages- und Wochenendtransaktionen.

Monatspreise	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in ct/kWh					
Jan	2,027	1,871	2,228	1,177	1,973	8,480
Feb	2,014	1,990	1,885	0,983	1,773	8,117
Mrz	1,635	2,404	1,657	0,908	1,798	13,071
Apr	1,642	1,950	1,590	0,713	2,072	10,380
Mai	1,598	2,159	1,422	0,512	2,513	9,033
Jun	1,541	2,197	1,064	0,498	2,867	10,355
Jul	1,523	2,224	1,117	0,516	3,589	17,001
Aug	1,600	2,363	1,034	0,716	4,365	23,566
Sep	1,716	2,769	0,974	1,060	6,239	19,179
Okt	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					
Nov						
Dez						
Mittelwert	1,753	2,286	1,367	0,947	4,640	12,755

Tab.: 12 ERDGAS-Grenzübergangswerte

ERDGAS-Grenzübergangswerte für Liefermonat (laut BAFA; Preise frei deutscher Grenze - ohne Netznutzungsentgelte, ohne Steuern und sonst. Abgaben)

Liefermonat	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in ct/kWh					
Jan	1,740	1,823	2,168	1,511	1,497	5,072
Feb	1,796	1,889	2,018	1,323	1,566	4,780
Mrz	1,726	1,936	1,856	1,271	1,540	5,312
Apr	1,663	1,769	1,645	1,022	1,613	6,459
Mai	1,657	1,837	1,534	0,930	1,796	5,426
Jun	1,627	1,892	1,408	0,918	1,923	6,334
Jul	1,600	1,868	1,308	0,865	2,129	10,370
Aug	1,647	1,908	1,220	1,012	2,369	14,851
Sep	1,658	1,994	1,286	1,224	2,782	
Okt	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!					
Nov						
Dez						
Mittelwert	1,698	1,912	1,606	1,177	2,393	7,326

Tab.: 13 EEX European Carbon Futures ab 2018 für die Jahre ab 2022 bis 2024 (EEX EUA Futures)

Handelszeitraum	EEX European Carbon Futures ab 2018 für die Jahre ab 2022 bis 2024 (EEX EUA Futures)									
	KJ 2018	KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022	01.10.2018 bis 30.09.2019	01.10.2019 bis 30.09.2020	01.10.2020 bis 30.09.2021	01.10.2021 bis 30.09.2022	01.10.2022 bis 30.09.2023
	Euro/tCO2									
Mittelwert EUA Dez. 2022	17,39	26,10	25,42	53,17	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!	25,43	24,87	43,68	78,97	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!
Mittelwert EUA Dez. 2023	17,88	26,35	25,84	53,81		26,07	25,29	44,22	80,89	
Mittelwert EUA Dez. 2024	18,36	27,11	26,34	54,60		26,71	25,22	44,93	83,66	

Abb.:1 EEX European Carbon Futures ab 2018 für die Jahre ab 2021 bis 2024 (EEX EUA Futures)

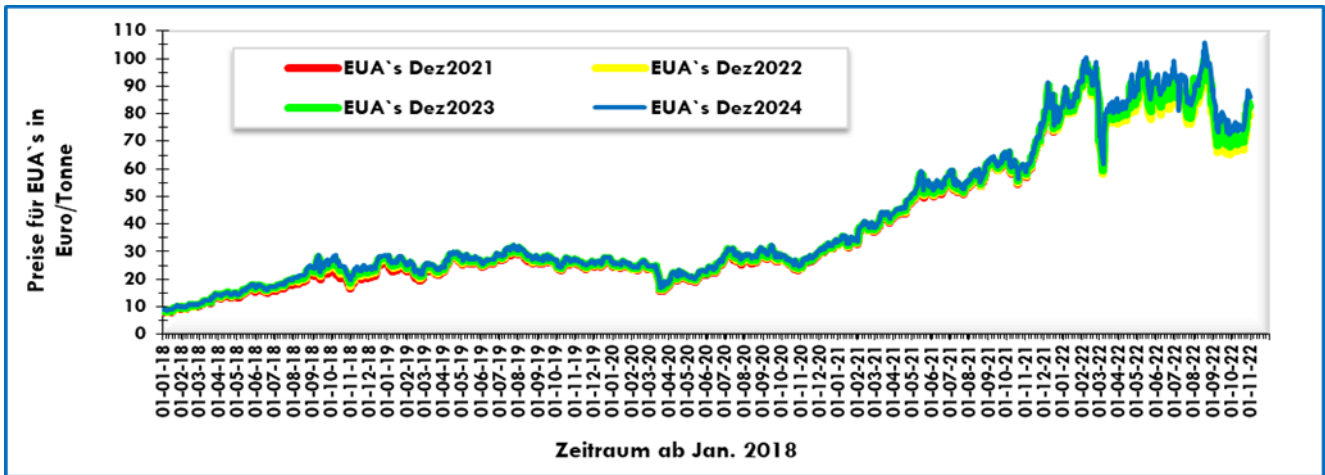


Abb.: 2 EEX TERMINMARKT-(FORWARD)-PREISE FÜR STROMLIEFERUNGEN IM JEWEILIGEN FOLGEJAHR (Vertragsdauer von 12 MONATEN) – [bis 24.04.2017 Marktgebiet DE/AT; ab 25.04.2017 nur Marktgebiet DE]

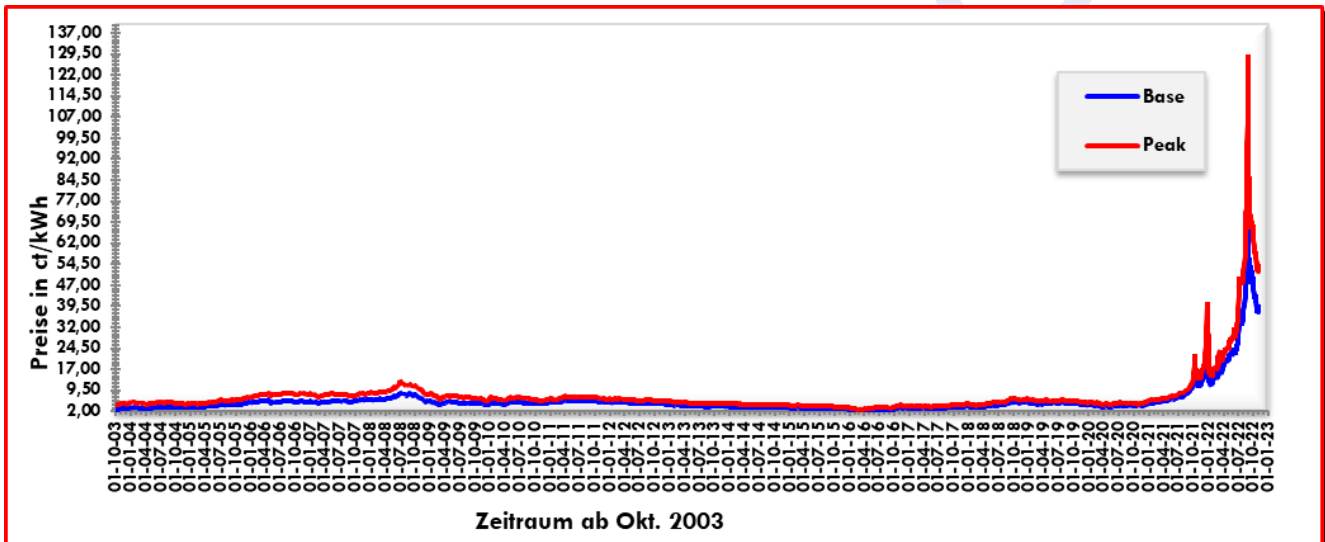


Abb.: 3 Terminmarkt-Strompreise DE ab Jan. 2018 für Stromlieferung BASELOAD ab Kalenderjahr 2019 (nur Marktgebiet DE; eff. Baseanteil:= 60 % und Peakanteil:= 40 % bei Gesamtmenge von 100 %; Benutzung:= 5.000 h/a)

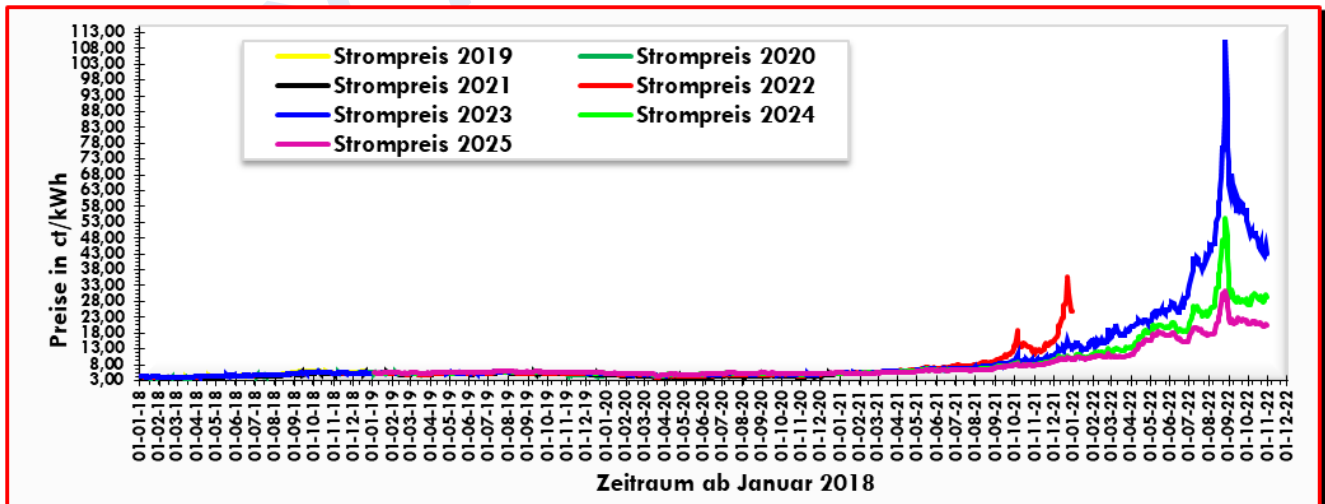


Abb.: 4 FORWARD-STROMPREISE FÜR BELIEFERUNG AB KALENDERJAHR 2022 (nur BASELOAD)
Marktgebiet DE

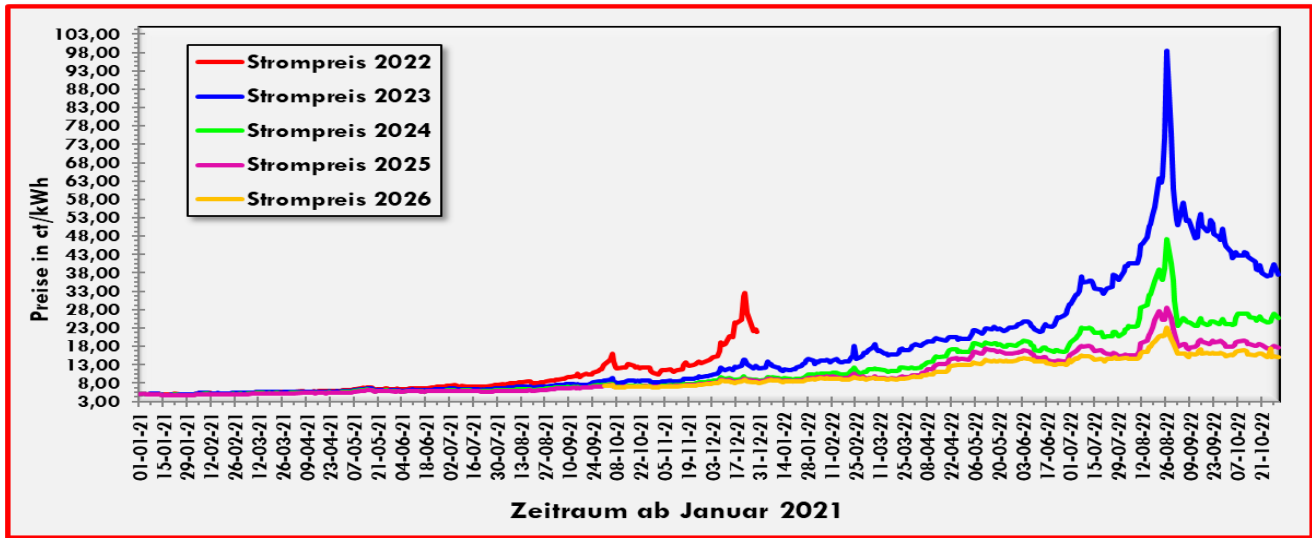


Abb.: 5 SPOTMARKT-GASPREISE AB JAN. 2012 FÜR GASBELIEFERUNG AM FOLGETAG
(EPEX-SPOTMARKT; MARKTGEBIET» THE-H DAY AHEAD)

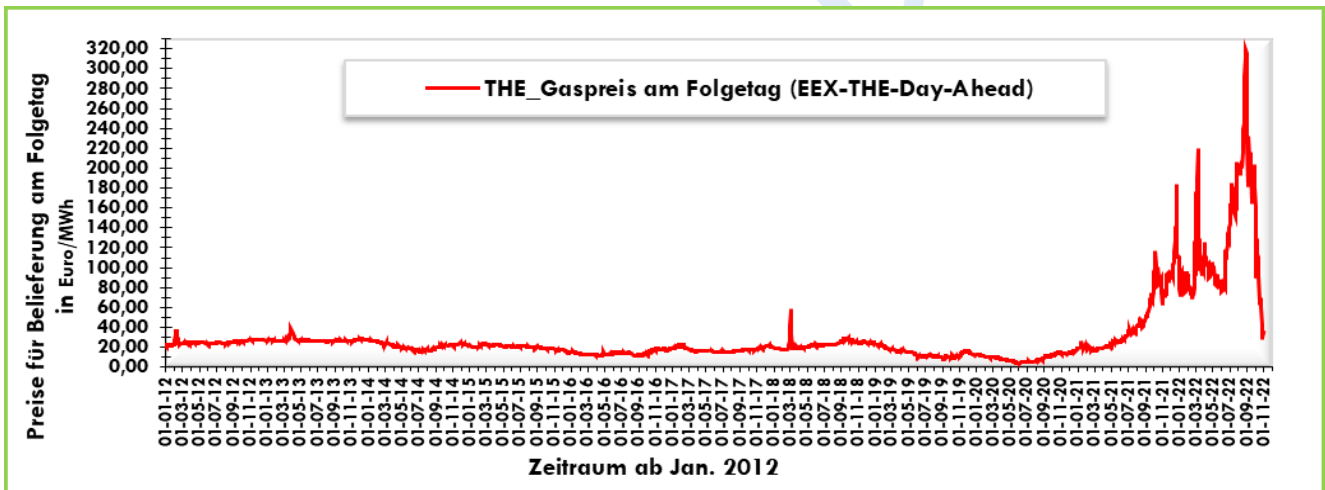


Abb.: 6 EEX FORWARD-GASPREISE AB JANUAR 2013 FÜR GASBELIEFERUNG AB KJ 2014
MARKTGEBIET» THE-H DE

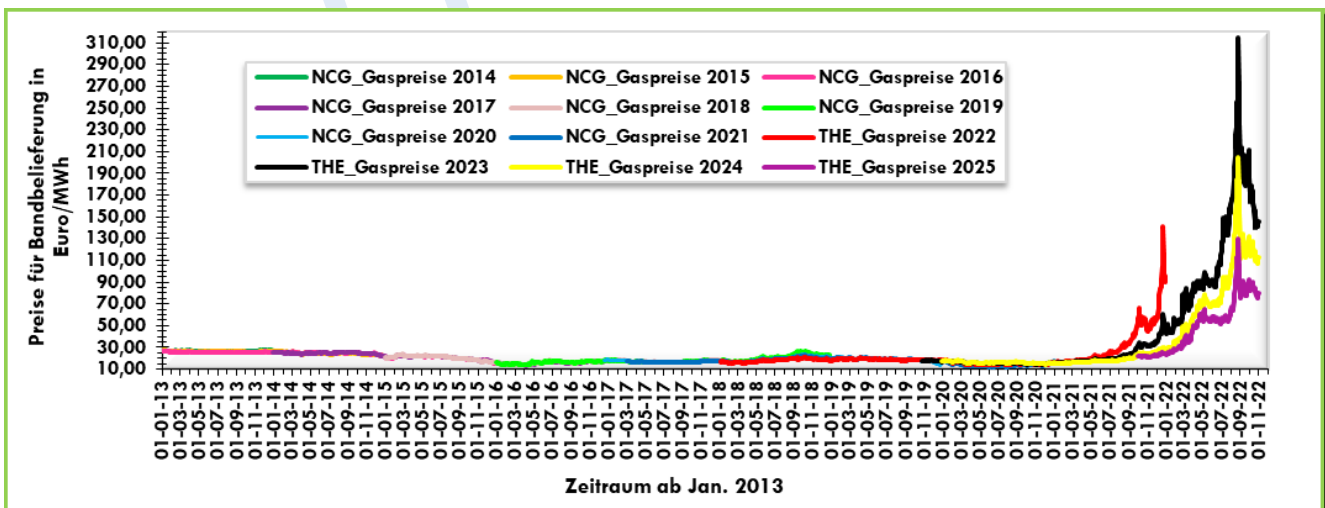


Abb.: 7 EEX FORWARD-GASPREISE AB JANUAR 2018 FÜR GASBELIEFERUNG AB KJ 2019
MARKTGEBIET» THE-H DE

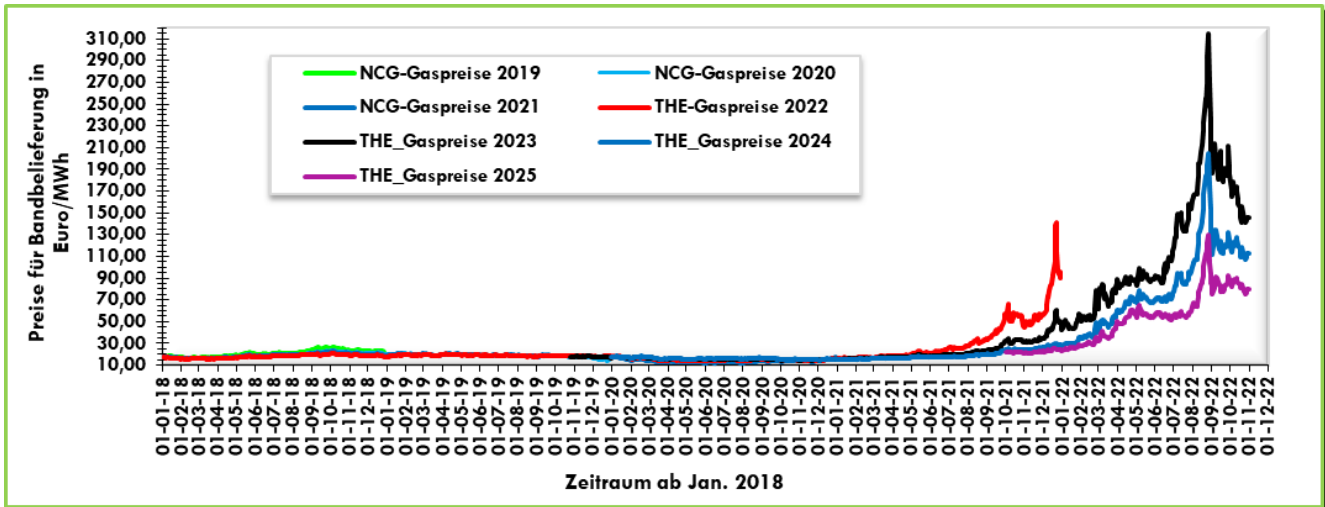


Abb.: 8 AGSI-Gasspeicher in der EU und Deutschland ab KJ 2016 in Mrd. kWh

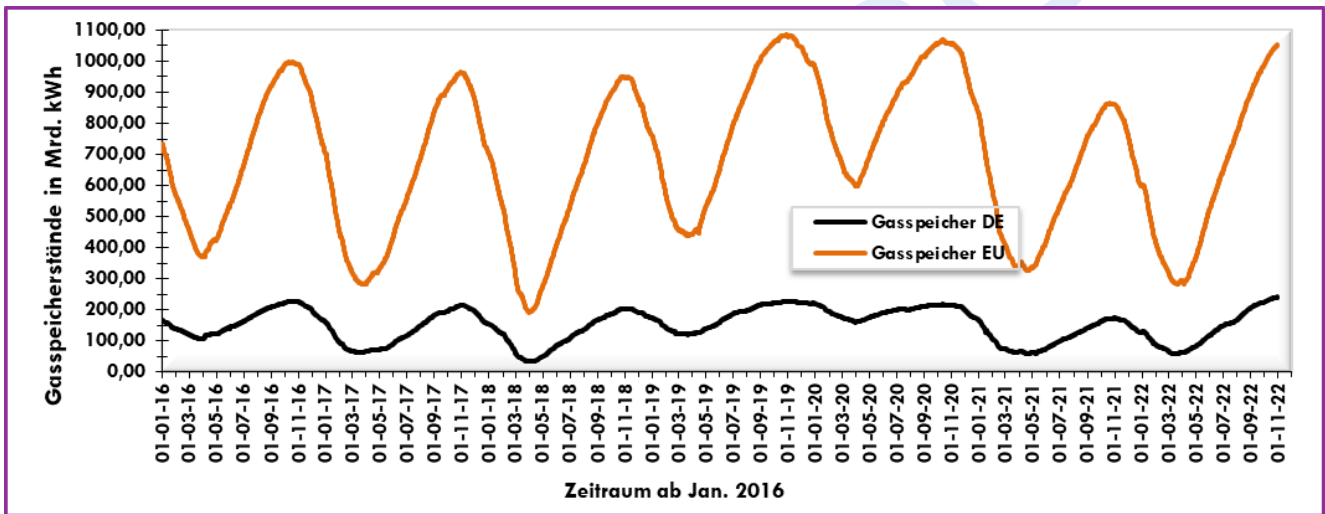
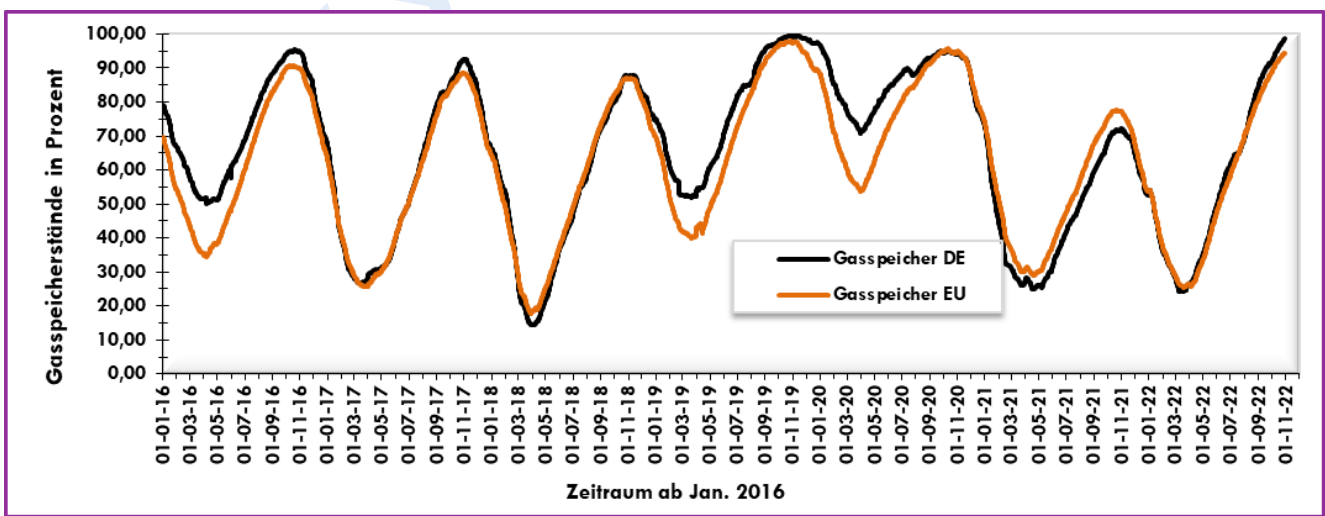


Abb.: 9 AGSI-Gasspeicher in EU und Deutschland ab KJ 2016 in Prozent



Gasspeicher-Füllstände (%) in Deutschland							
Zeitraum Kalenderjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 (aktuell bis 29.10.2022 – 6 Uhr)
Maximum	95,29	92,63	87,90	99,70	96,69		Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!
Mittelwert	72,53	57,44	54,52	78,77	85,69		
Minimum	49,95	26,65	14,35	52,00	70,62		

Gasspeicher-Füllstände (%) in Deutschland: 98,52 am 29.10.2022 – 6 Uhr (~ 241,6 Mrd. kWh)

Zeitraum Speichersaison (Ausspeichungsphase)	Okt. 2016 bis Mrz. 2017	Okt. 2017 bis Mrz. 2018	Okt. 2018 bis Mrz. 2019	Okt. 2019 bis Mrz. 2020	Okt. 2020 bis Mrz. 2021	Okt. 2021 bis Mrz. 2022	Okt. 2022 bis Mrz. 2023
Maximum	95,29	92,63	87,90	99,70	95,09		Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!
Mittelwert	62,47	62,06	71,46	90,54	64,98		
Minimum	26,65	14,44	52,00	70,62	26,10		

Quelle: <https://agsi.gie.eu/#/>

AYYO ENER

Meldepflichten und Meldefristen im Monat:

Nov. + Dez. 2022

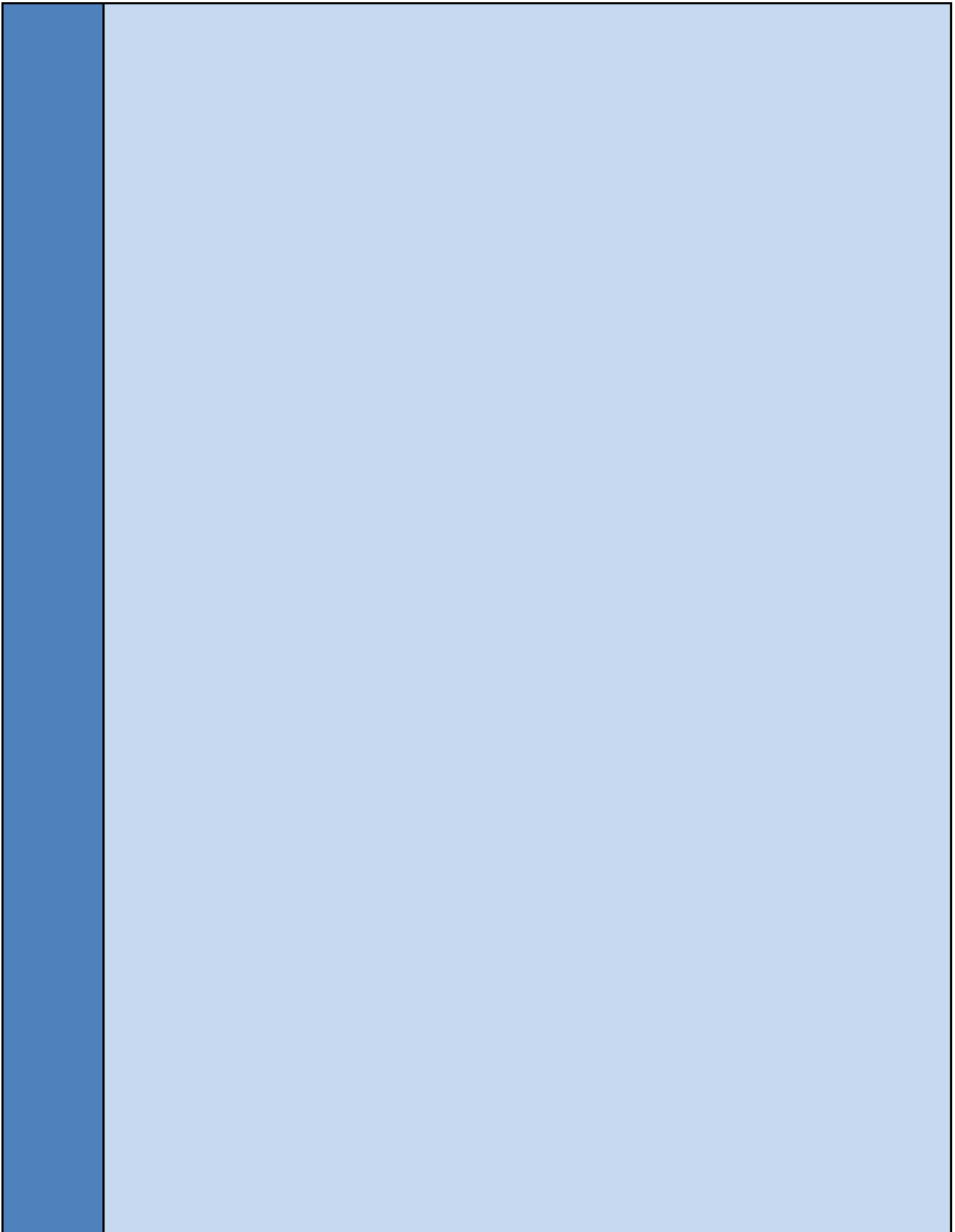
Bitte beachten Sie:

Nachstehend werden nur stichwortartig Fristen für Meldungen, Antragstellungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die im Energiebereich wichtig sind, aufgelistet. Dennoch hat der/die Leser/Leserin eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben eingehalten werden. Diese Auflistung soll insoweit nur eine Hilfestellung ohne Anspruch auf rechtliche Sicherheit und Vollständigkeit geben. Bitte erkundigen Sie im konkreten Fall Ihres Unternehmens bei der entsprechend genannten Stelle (u. a. Hauptzollamt, BAFA, Bundesnetzagentur, Übertragungsnetzbetreiber, DEHSt) oder Ihrem Strom-/Gasversorger bzw. Vor-Ort-Netzbetreiber.

Feste Termine

Meldefrist	Filter	Bezeichnung	Art	für Zeitraum	Antrag/Meldung an
		Energiekostendämpfungsprogramm	direkte Zuschüsse	Feb. bis Sep. 2022	BAFA
<p>rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“)</p>					
<p>Voraussetzung/Pflichten: Am 08. April hatte die Bundesregierung ein auf den befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission gestütztes Maßnahmenpaket anlässlich der Auswirkungen des Ukrainekrieges vorgestellt (abrufbar unter https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/massnahmenpaket-fuer-vom-krieg-betroffene-unternehmen.html).</p>					
<p>Das Maßnahmenpaket im Überblick:</p> <ol style="list-style-type: none"> KfW-Kreditprogramm (sog. „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“): Unternehmen aller Größenklassen/Branchen erhalten Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit weitgehender Haftungsfreistellung der Hausbanken. Zusätzlich wird eine Konsortialfinanzierungsvariante mit substantieller Risikoübernahme angeboten. Die Antragsmöglichkeit ist bereits möglich („gestartet“). Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme: Erweiterung der Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme. Die Antragsmöglichkeit ist bereits möglich („gestartet“). Margining-Finanzierungsprogramm: Absicherungsinstrument für Unternehmen, um Sicherheitsleistungen (sog. Margins) zu finanzieren, die beim Terminbörsen-Handel mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten handeln, verpflichtend zu leisten sind. Die finanziellen Mittel werden in Form von Kreditlinien der KfW bereitgestellt, die über eine Bundesgarantie abgesichert sind. Die Antragsmöglichkeit ist bereits möglich („gestartet“). In Vorbereitung: Energiekostendämpfungsprogramm: Befristeter und eng umgrenzter Kostenzuschuss zur temporären Dämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs für besonders betroffene Unternehmen. In Vorbereitung: Eigen- und Hybridkapitalhilfen: Gezielter Einsatz von Eigen- und Hybridkapital zur Stabilisierung, z. B. (stille) Beteiligungen, Nachrangdarlehen 					
<p>zu 3) Das Energiekostendämpfungsprogramm Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!</p>					

31.08.2022 (Verlängerung bis zum 30.09.2022;
NEU: OPTION für KMU bis 31.12.2022)



15.11.2022	Individuelle Netzentgelte Wahloption Benutzungsstunden Individuelle Netznutzung („atypisch“)		Wahloption Benutzungsstunden unter 2.500 h/a	KJ 2023	Netzbetreiber; zusätzlich Mitteilung der Wahloption an Bundesnetzagentur bzw. Landesregulierungsbehörde
	<p>rechtliche Grundlage: Gemäß Vorgabe der BNetzA: Frist zum Wechsel bis zum 15.11.2022 BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV)</p> <p>Voraussetzung: Erfolgte Anzeige auf Individuelles Netzentgelt („atypisch nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV) Wechsel der Wahloption möglich. Formloses Anschreiben an dem Netzbetreiber und Mitteilung an BNetzA unter Nennung des Schriftzeichens</p> <p>Der Letztverbraucher kann dem Netzbetreiber jeweils bis spätestens zum 15. November mitteilen, ob er für das kommende Kalenderjahr an der Wahloption festhalten möchte oder ob die Berechnung wieder auf Basis der tatsächlichen allgemeinen Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Stunden erfolgen soll. Erfolgt keine Mitteilung, wird angenommen, dass die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Jahr weiter gelten soll.</p>				
31.12.2022	Befreiung von der Strom- und Energiesteuer (volle Entlastung)	100%-Stromsteuerentlastung nach § 9a StromStG oder 100%-Steuerentlastung nach § 51 EnergieStG für begünstigte Prozesse	Entlastungssatz (volle Entlastung): Strom:= 20,50 Euro/MWh; Erdgas:= 5,50 Euro/MWh; Leichtes Heizöl:= 61,35/1.000 Euro/Liter; Schweres Heizöl:= 25,00/1.000 Euro/Liter; Flüssiggas:= 60,60/1.000 Euro/kg	2021	Regional zuständiges Hauptzollamt mit Formular 1452 (nur StromStG) und 1115 (nur EnergieStG) spätestens bis 31.12. für Vorjahr inkl. weitere Erklärungen, sofern diese dem Hauptzollamt nicht vorliegen (u.a. Selbsterklärung, Erklärung über wirtschaftliche Tätigkeit)
	<p>Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Steuerbefreite Produktionsprozesse <i>Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!</i></p> <p>Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des verwendeten Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt</p>				
31.12.2022	Strom- und Energiesteuerentlastung	Steuerentlastung nach § 9b StromStG für begünstigte Prozesse Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG für begünstigte Prozesse	Entlastungssatz: 5,13 EUR/MWh; Steuerentlastung übersteigt 250.- EUR Stromverbrauch mit Entlastung nach §9a ist abgezogen Energiesteuer: Steuerentlastung übersteigt 250.- Euro Entlastungssatz: Erdgas:= 1,38 Euro/MWh; Heizöl:= 15,34/1.000 Euro/Liter; Flüssiggas: 15,1/1000 Euro/kg	2021	Regional zuständiges Hauptzollamt mit Formular 1453 (nur StromStG) und 1118 (nur EnergieStG) spätestens bis 31.12. für Vorjahr inkl. weitere Erklärungen, sofern diese dem Hauptzollamt nicht vorliegen (u.a. Selbsterklärung, Erklärung über wirtschaftliche Tätigkeit)

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG für begünstigte Prozesse

- Erzeugung von Wärme, „Verheizen“
- begünstigte Anlagen nach §3 Energiesteuergesetz ortsfeste Anlagen für Stromerzeugung, KWK Gastransport/Gasspeicherung

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des verwendeten Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt

Spitzensteuer- ausgleich	Steuerentlastung nach § 10 StromStG Steuerentlastung nach § 55 Ener- gieStG	Strommenge nach §9b abzgl. 1.000.-EUR Min- derungsbetrag (§10 Abs.1 StromStG) abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG ab- zgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversiche- rung davon 90% ist rückerstattungsfähiger Höchstbetrag	2021	Regional zuständiges Hauptzollamt mit For- mular 1450 spätes- tens bis 31.12. für Vorjahr inkl. weitere Erklä- rungen, sofern diese dem Hauptzollamt nicht vorliegen (u.a. Selbsterklärung, Er- klärung über wirt- schaftliche Tätigkeit, Nachweis über Ener- giemanagement, Selbsterklärung über KMU-Status)
-----------------------------	--	---	------	--

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Strom- und Energiesteuer seit 2013: Nachweis Beginn eines Energiemanagementsystems (z.B. ISO 50001) bei KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Umsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme) - Energieaudit DIN16247 oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach §3 SpaEfV (Nachweisführung mittels Vor-Ort- Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend).

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

31.12.2022

31.12.2022					
31.12.2022	Stromeigenerzeugung	Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung	2021	Mitteilung an regional zuständiges Hauptzollamt	
<p>rechtliche Grundlage: § 53 EnergieStG; § 53 a EnergieStG; § 53 b EnergieStG; § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO</p> <p>Voraussetzung/ Pflichten: Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!</p> <p>Auch die Weiterleitung von Strommengen aus Eigenerzeugungsanlagen an den Versorger (Einspeisung) oder an Dritte muss beim Hauptzollamt angemeldet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Einspeisung und damit ausschließliche Weiterleitung an Versorger: Formular 1453 – Weiterleitung an Dritte bestätigen und ankreuzen ✓ Weiterleitung an Dritte Letztverbraucher: Bitte um Prüfung ob Versorgererlaubnis durch das Hauptzollamt ausgestellt werden muss Formular 1453 - Weiterleitung an Dritte bestätigen und ankreuzen. 					
31.12.2022	Strom- und Energiesteuer	§ 8 StromStG Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer	Wahloption jährlicher oder monatlicher Steuererhebung	2023 (Folgejahr)	Mitteilung an regional zuständiges Hauptzollamt
<p>Gemäß § 8 Abs. 2 StromStG: Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!</p> <p>Energiesteuergesetz § 39 Steueranmeldung, Fälligkeit: Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!</p>					

31.12.2022

Bestätigung der Kontoangaben im Unionsregister (gemäß Artikel 25, Abs. 1 der VO EU 389/2013)	Kontoinhaber (ETS)	Bestätigung der Kontoangaben	DEHSt
nEHS-Zertifikate 2022	Verantwortliche Inverkehrbringer (nEHS)		

EU-Emissionshandel (ETS) 2022
VERORDNUNG (EU) Nr. 389/2013 DER KOMMISSION vom 2. Mai 2013
Artikel 25
Aktualisierung der Kontoangaben und der Angaben über Kontobevollmächtigte
Abs. 1: „Alle Kontoinhaber teilen dem nationalen Verwalter innerhalb von zehn Arbeitstagen jede Änderung der Angaben mit, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurden. Darüber hinaus bestätigen Kontoinhaber dem nationalen Verwalter bis zum 31. Dezember jedes Jahres, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind.“

Nationaler Emissionshandel 2022
bis 31.12: Erwerb der nEHS-Zertifikate mit Jahreskennung 2022 und deren Übertragung auf das Compliance-Konto im nEHS-Register
Akteur: Verantwortliche Inverkehrbringer

Weitere Informationen unter:
<https://www.dehst.de> bzw.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0389&from=de>

Hinweise des BMF zur Fortführung des Spitzenausgleichs - Interimsphase 2023

Bundesministeriums der Finanzen (BMF): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

BMF hat am 08.09. den o. g. Entwurf zum sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) veröffentlicht (abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/20_Legislaturperiode/2022-09-07-SpAverIG/0-Gesetz.html).

Damit sollen rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro weiterhin entlastet werden.

Da die aktuelle Steuerbegünstigung nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt ist, hatte die Regierungskoalition per Pressekonferenz am Sonntag (04.09.) die Verlängerung bis Ende 2023 verkündet. Entgegen der Verkündung hinsichtlich der verbindlichen Umsetzung von unternehmens-individuellen Energieeffizienzmaßnahmen sieht BMF-Entwurf für 2023 keinen jährlichen Zielwert zur Reduzierung der Energieintensität (sowohl unternehmens-individuell als auch via "Glockenlösung") vor. Hierzu BMF-Entwurf: "Aufgrund der Erfahrungen mit der in den vorangegangenen Jahren deutlichen Übererfüllung der ursprünglich vereinbarten Ziele zur Reduzierung der Energieintensität ist jedoch davon auszugehen, dass die Wirtschaft weiterhin in emissionsarme Technologien und Energieeffizienz investiert hat. Es ist daher gerechtfertigt, einmalig auf einen Zielwert für das Antragsjahr 2023 zu verzichten."

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X

- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X

Nachtrag am 01.11.2022: Die Bundesregierung hat Ihren Entwurf am 10.10.2022 dem Bundestag vorgelegt.

Neu ist u. a. unter § 10 StromStG und § 55 EnergieStG) der Absatz 3: „3. für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, allein dem jeweiligen System des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.“

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- X
- X
- X

- X
- X
- X

- X
- X
- X

- X
- X
- X

- X
- X
- X

Falls Ihrerseits erforderlich, stimmen Sie diese Sachlage mit Ihrem Auditor/Zertifizierer ab. Letztendlich ist die finale Fassung der beiden Gesetze zu beachten!

Individuelle Fristen

Meldefrist	Filter	Bezeichnung	Art	für Zeitraum	Antrag/Meldung an
monatlich zum 20. [des Monats]	Besondere Ausgleichsregelung (BE-SAR)	Meldefrist Stromverbrauchsprognosen BE-SAR für EEG-Umlage	Meldefrist	aktueller Monat / Anpassung für Vormonat	Regional zuständiger Übertragungsnetzbetreiber
	<p>Nachtrag am 01.06.2022 Für die Erhebung der EEG-Umlage werden die Übertragungsnetzbetreiber die neuen Regelungen des ab Juli 2022 gültigen EE-Gesetzes berücksichtigen.</p> <p>Dazu Auszug aus dem Amprion-Rundschreiben per E-Mail vom 05.05.2022 Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! X X X X X X X X</p>				
monatlich zum 20. [des Monats]	Weiterleitung von Strom (Drittbelieferungen an Letztverbraucher)	Meldefrist Verbrauchsprognosen für weitergeleitete Strommengen für EEG-Umlage	Meldefrist	aktueller Monat / Anpassung für Vormonat	Regional zuständiger Übertragungsnetzbetreiber
	<p>Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! X X X X X X X X</p> <p>Abrechnung der Drittmengen ab Juli 2022: siehe oben</p>				
monatlich	Stromeigenerzeugung	KWKG-Förderung (§ 15 Abs. 1 KWKG)	Mitteilung	Vorjahr	Netzbetreiber / BAFA
	Mitteilung über die selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommengen aus KWK-Anlagen. Ausgenommen sind KWKG-Anlagen ohne Abwärmeabfuhr < 2 MW.				
innerhalb von zwei Monaten nach	Energieaudit	§ 8c Nachweisführung EDL-G	Meldefrist	nach der Durchführung eines Energieaudits	Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA)
	der Durchführung eines Energieaudits oder dem „Feststellungsjahr mit Gesamtverbrauch unter der Bagatellgrenze“ für Unternehmen, die von der	<p>Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (EDL-G; BGBl. I S.1483) ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719; veröffentlicht am 25.11.2019) geändert worden. Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! X X X X X X X X</p> <p>Fazit: Jedes Unternehmen, das ein Nicht-KMU ist und nicht durch ein Energiemanagementsystem (ISO 50001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS) befreit ist, ist verpflichtet die Online-Energieaudit-erklärung</p>			

Auditpflicht
befreit sind

abzugeben. Für weitere Informationen (u. a. Ausnahmetatbestände, Energiemanagementsysteme, Unternehmen ohne Energieverbrauch, Kapitalbeteiligungen, die an anderen Unternehmen halten (Holding), oder KMU (mit oder/und ohne Energieverbrauch), deren (Teil-)Gesellschafter ein „energieaudit-pflichtiges“ Unternehmen darstellen, *Managementsysteme als Nachweis*, Wiederholungsaudits, Meldefristen: **siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021**

Nachtrag am 01.07.2022: Erfahrungsbericht

BAFA zieht Stichproben: Chemie | Pharma | Textil | Rohstoff- und Baugewerbe

Seit Anfang Mai häufen sich die BAFA-Stichproben zur Erfüllung der Energieauditpflicht gemäß EDL-G in verschiedenen Industriebereichen.

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X
- X

unverzüglich

**Konzessionsabgabe
STROM und GAS**

Rückerstattung Konzessionsabgabe
(abhängig von vertraglicher Regelung, Frist zum Nachweis der Voraussetzungen zum Teil innerhalb von drei, zwölf oder fünfzehn Monaten nach Ende des vorangegangenen Jahres!)

Antragstellung

Vorjahr

Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte über Stromliefervertrag abgewickelt werden)

**STROM: § 2 Abs. 4 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
GAS: § 2 Abs. 5 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV):**

Für Hintergründe (u.a. Definition des Grenzpreises Abnahmestelle, Betriebsstätte): **siehe dazu unseren Marktbericht für April 2022 vom 02.05.2022**

unverzüglich

Konzessionsabgabe

Drittmengen (weitergeleitete Strommengen innerhalb des Werksnetzes / der Betriebsgelände)

Mitteilung

Vorjahr

Netzbetreiber

Hintergrund ist, dass mit den Netzentgelten u. a. eine Konzessionsabgabe erhoben wird, deren Höhe sich in der Regel nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) richtet. Die KAV unterscheidet zwischen sog. Tarifkunden mit einer höheren Konzessionsabgabe (KA zwischen 1,32 und 2,39 ct/kWh) und Sondervertragskunden mit einer niedrigeren Konzessionsabgabe (KA:= 0,11 ct/kWh). Laut KAV ist aber jeder Kunde im Mittelspannungsbereich ein Sondervertragskunde. Die Abrechnungen werden seit 2020 von einigen Netzbetreibern bis zum 30.04. des Folgejahres (für Zeitraum rückwirkend ab KJ 2016) angefordert.

Ab KJ 2021 verlangen die meisten Netzbetreiber die Angaben der Drittmengen bzgl. Konzessionsabgabe mit dem Meldeformular zu Meldung von selbstverbrauchtem Strom im Vorjahr (Meldepflicht nach § 19 StromNEV bis zum 31.03. des dem Vorjahr folgenden Kalenderjahres - Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016).

Weitere Hintergründe: **siehe dazu unseren Marktbericht für April 2022 vom 02.05.2022**

Nachtrag am 01.06.2022:

Das **Oberlandesgericht (OLG) Celle** XXXXXXXXX und widerspricht damit dem OLG Schleswig-Holstein.

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- X

	X X X X X X X X X X X X X X X				
	Fazit: Im Hinblick auf diese Rechtsfrage bleibt in der Praxis weiterhin die Unsicherheit. Letztendlich muss eine höchstrichterliche Klärung (seitens Bundesgerichtshofs oder Bundesverfassungsgerichts) zu einer Lösung führen, obwohl beide OLG eine Revision nicht zugelassen haben.				
unverzüglich (vor Aufnahme der Tätigkeit)	Stromsteuer	Versorger / „kleiner“ Versorger	Antrag auf Erlaubnis/Anzeige	Vor Aufnahme der Tätigkeit	zuständiges Hauptzollamt
	Rechtsgrundlagen: Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! X X X X X X X X				
unverzüglich	Emissionshandel	Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!	Mitteilung	Handelsperiode	DEHSt
unverzüglich	Emissionshandel		Mitteilung	Handelsperiode	DEHSt
innerhalb 12 Monaten	Emissionshandel	Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! X X X X X X X X	Antragstellung	Handelsperiode	DEHSt
innerhalb 6 Wochen nach Inbetriebnahme	Messeinrichtungen	Installation neuer oder erneuerter Messgeräte (§ 32 MessEG)	Mitteilung	Lebensdauer Messeinrichtung	Landeseichdirektion
	Installation neuer Messgeräte: Innerhalb von 6 Wochen muss der Verwender neue Messgeräte bei der Landesbehörde anzeigen. Unterlagen: Geräteart, Hersteller, Typbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung, Anschrift des Verwenders				

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

X
X
X
X
X
X
X
X
X

Die Meldung erfolgt am besten auf der zentralen Anzeigepattform www.eichamt.de.

Weitere Hintergründe: [siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021](#)

Nachtrag am 30.09.2022

Das Informationsblatt „Richtig gemessen und abgerechnet: Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme“ wurde seitens der Eichbehörden am 14.09. aktualisiert und später am 21.09. korrigiert.

Das korrigierte Informationsblatt entnehmen Sie bitte den Anlagen - auch abrufbar unter:

http://www.agme.de/extranet/?rq_Layout=AGME#{1}

Hinweis:

Die Eichbehörden nehmen hinsichtlich der Gültigkeit des Eichrechtes lediglich Bezug auf dem „geschäftlichen“ Verkehr. Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) in der zurzeit geltenden Fassung gilt aber auch **im amtlichen Verkehr** (u. a. Energiemanagementsysteme; Anträge für Rückerstattungen) und **bei Messungen im öffentlichen Interesse!**

unverzüglich

REMIT

Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Standard)

Meldefrist

Lieferzeitraum

Bundesnetzagentur

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

X
X
X
X
X
X
X
X
X

innerhalb eines Monats

REMIT

Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Nicht-Standard)

Meldefrist

Lieferzeitraum

Bundesnetzagentur

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

X
X
X
X
X
X
X
X
X

unverzüglich oder innerhalb eines Monats

Marktstammregister

Registerpflicht nach Marktstammdatenregister-Verordnung und § 111f EnWG

Meldefrist

Bestandsanlagen bzw. neue Anlagen

Marktstammdatenregister-Webportal der Bundesnetzagentur

Registrierung von Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas)

Betrifft unter anderem:

- Stromerzeugungsanlagen (PV, BHKW, Notstromaggregate);
- Weiterverteiler;
- „Verbrauchseinheiten“, die an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (Strom) oder Transportnetz (Erdgas) angeschlossen sind.

- EEG- und KWK-Anlagen
- Registrierung von Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.07.2017) innerhalb eines Monats
- Messstellenbetreiber (Strom- und Gas-)

Weitere Informationen diesbezüglich sind abrufbar unter der Website der Behörde:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/welcheAnlagen.html>.

Stromerzeugungsanlagen müssen in jedem Fall registriert werden, unabhängig davon, wem sie den Strom liefern und welches Netz sie nutzen. Ausnahmen bzw. Besonderheiten hierzu sind unter dem Hinweisblatt (Stand vom 14.04.2020) des Marktstammregisters „Hinweise zur Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister für Notstromaggregate, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) und Sicherheitsbeleuchtung“ enthalten, abrufbar unter

https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/20200414_Hinweise_zur_Registrierungspflicht_bei_Notstromaggregaten_USVs_und_Sicherheitsbeleuchtung.pdf.

Im Rahmen einer Umfirmierung oder Umwandlung eines Marktakteurs (Anlagenbetreibers) sollte ebenfalls geprüft werden, ob **XXXXXXX**

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

X
X
X
X
X
X
X
X

unverzüglich

Strom- und Energiesteuer

Besondere Ausgleichsregelung nach EEG

KWKG

Offshore-Netzzumlage

Drittverbrauch

Hinweis der BNetzA zum Messen und Schätzen (Konsultationsfassung)

„Messkonzept“

Einordnung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Mitteilungspflicht des Begünstigten an entsprechende Behörden/Stellen (Bundesnetzagentur, BAFA, Hauptzollamt usw.) sind unverzüglich zu informieren. Werden zum Beispiel ohne Antrag fortlaufend Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen in Anspruch genommen, sind Schwierigkeiten unverzüglich anzuzeigen und der ermäßigte Steuersatz darf nicht in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Antragstellung für Besondere Ausgleichsregelung BESAR EEG vom BAFA. Da die Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen (nur Begrenzungsbescheid nach § 63 Nr. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 EEG) ab Jan. 2017 (und ab Jan. 2019 auch für Offshore-Netzzumlage gültig) nunmehr direkt an die Begrenzung der EEG-Umlage geknüpft ist, wird die Definition auch in diesem Kontext relevant.

Bei Stromweiterleitung an Dritte gelten Unternehmen als Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Gemäß § 74 EEG 2017/2021: Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Somit erfolgt die Gleichstellung des Unternehmens mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und es fällt die Meldepflicht der monatlichen Stromverbrauchsprognosen an.

Unternehmen, die nach BesAR begünstigt sind, müssen dem ÜNB unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitteilen.

Eigenversorger/Erzeuger müssen selbst erzeugte und selbst verbrauchte EEG-umlagepflichtigen Strommengen (je nach Zuständigkeit) unverzüglich an ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) oder an ANB (Ausspeise-/Verteilnetzbetreiber) melden.

Hinweis: Sofern ein Unternehmen keine reduzierte Umlagensätze für Selbstverbrauch (für netzseitige Umlagen, Stromsteuer oder Konzessionsabgabe) in Anspruch nimmt bzw. nehmen kann, so entfällt erstens eine Mitteilung an entsprechenden Stellen und schließlich die geeichte Messung und Erfassung der Strommengen für Selbst- und Drittverbrauch. Für Strombelieferung im Werksnetz (innerhalb der Kundenlage) wird das Unternehmen nicht als Stromlieferant eingestuft (Quelle: Bundesnetzagentur; Marktstammregister). Aktuell im Widerspruch zu dieser Aussage steht das EE-Gesetz, welches eine Mitteilung und „Zahlung auf fremde Schuld“ vorsieht.

Drittverbrauch und Hinweis der BNetzA zum Messen und Schätzen (Konsultationsfassung vom Juli 2019 und Endfassung „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ vom 08. Oktober 2020) +

Mess- und Schätzkonzept:

siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021

Auslegung des Verwender-Begriffes der Generalzolldirektion (Hauptzollamt HZA) bei der Energie- und Stromsteuer

siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021

Einordnung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ + Steuerbegünstigungen für Unternehmen in Schwierigkeiten

siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021

Nachtrag am 01.07.2022:

Keine Entlastung nach § 9b (Steuerentlastung für Unternehmen), § 10 (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen) StromStG für Unternehmen in Schwierigkeiten

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

X
X
X
X
X
X
X
X
X

Fazit:

Das Urteil verdeutlicht erneut, dass die Inanspruchnahme stromsteuerlicher (und energiesteuerlicher) Beihilfen, XXXXXXXX

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

X
X
X
X
X
X
X
X
X

ANY

Rechtliche Hinweise – Disclaimer

Die Berichte/Aussagen in dieser Ausarbeitung stammen aus öffentlich zugänglichen Primär- und Sekundärquellen. Diese werden nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung oder Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Eignung für einen bestimmten Zweck, für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der publizierten Informationen sowie Meinungsäußerungen (Inhalte, Marktdaten) sowie für eine fehlerfreie Übertragung oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung übernommen werden.

Die hier genannten Preisangaben spiegeln die Markteinschätzung von Ayyo Energie GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz: AyyoEnergie) auf Basis der Börsen/Brokerplattformen wider. Zum Vergleich werden die Preise der unterschiedlichen Handelstage sowie das Delta dazu gezeigt. Die dargestellten historischen Daten/Kursentwicklungen sind keine Prognosen für die Zukunft. Diese Preise gelten nur indikativ (unverbindlich) und sind ausschließlich zur Information bestimmt. Es sind keine Echtzeitangaben.

Die in dieser Ausarbeitung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und ausgewiesenen Preisziele über mögliche Kursentwicklungen basieren auf Analysen der AyyoEnergie und geben die Einschätzungen oder Erwartungen der Ayyo Energie zum Zeitpunkt der Ausarbeitung wieder und können sich jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Diese können möglicherweise aufgrund verschiedenster Markt- und Risikofaktoren nicht erreicht werden, wie z. B. aufgrund von Markt- und Bereichsvolatilität, Entscheidungen von Gesellschaften oder Regierungen, mangelnder oder kein Zugang zu vollständigen und richtigen Informationen und/oder die nachträgliche Erkenntnis, dass die von AyyoEnergie oder Dritten (Sekundärquellen) zugrunde gelegten Annahmen nicht zutreffen. AyyoEnergie kann also die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Preisziele oder Markteinschätzung nicht garantieren, da die tatsächliche Marktentwicklung nicht vorhersehbar ist.

Durch das Setzen eines Links zu fremden Internet-Seiten ("Hyperlinks") macht sich AyyoEnergie weder diese Website noch deren Inhalt zu Eigen, da AyyoEnergie die Inhalte auf diesen Seiten nicht ständig kontrollieren kann. Ferner ist AyyoEnergie nicht verantwortlich für die Verfügbarkeit dieser Internet-Seiten oder von deren Inhalten. Hyperlink-Verknüpfungen zu diesen Inhalten erfolgen auf eigenes Risiko des Nutzers. AyyoEnergie haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die dem Nutzer aus der Nutzung und der Existenz der Informationen auf diesen Webseiten entstehen. AyyoEnergie haftet ferner nicht für die Virenfreiheit dieser vom Nutzer aufgerufenen Informationen.

Des Weiteren sind die Aussagen und Angaben dieser Ausarbeitung ausschließlich als Vorbereitung zur „schnellen“ Entscheidungsfindung bei volatilen Energiemärkten (u.a. Einkauf von Strom und Gas) gedacht und ersetzen insbesondere auch keine individuelle Beratung. Sie stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar und weisen darauf hin, dass wir u. a. zur Rechts- und Steuerberatung nicht befugt sind. Soweit in unseren Ausführungen zu Rechts- oder Steuerfragen Stellung genommen wird, geben wir damit ausschließlich unsere Meinung wieder, die wir nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage und nach dem Stand der uns bekannten Rechtsprechung gebildet haben. Die Aussagen und Angaben dieser Ausarbeitung sind keine Anlagenempfehlung und sind ebenso weder ein Angebot für einen konkreten Vertrag noch ein Angebot für den Kauf, Halten oder Verkauf oder Werbung für den Kauf oder Verkauf von Verträgen (u. a. Abschluss von Lieferverträgen) oder auch Produkten oder der Fixierung von Liefertranchen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen/Stellen (Hauptzollamt, BAFA, Bundesnetzagentur, Strom- und Gasversorger, Strom- und Gasnetzbetreiber) oder Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder die Unterstützung unseres Büros zurück.

Diese veröffentlichten Inhalte sind vertraulich und werden ausschließlich unseren Kunden/-innen für den eigenen Gebrauch sowie zu Beratungszwecken zur Verfügung gestellt. Wenn Sie nicht der/die vorgesehene Nutzer (Empfänger)/-in dieser Ausarbeitung oder dessen/deren Vertreter/-in sind, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Verfasser dieser Ausarbeitung in Verbindung zu setzen. Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Die Inhalte - auch in Auszügen - sind urheberrechtlich geschützt. Die Grafiken sind Eigentum von AyyoEnergie oder von Externen. Der/die Nutzer/-in erwirbt keinerlei Rechte oder Lizenzen an den Inhalten. Jede darüber hinaus gehende Nutzung, das Kopieren sowie die Verarbeitung, Veränderung und entgeltliche sowie unentgeltliche Weitergabe dieser Informationen, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der AyyoEnergie zulässig.

Haftungsansprüche gegen AyyoEnergie sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sich auf Schäden und Verluste materieller oder ideeller Art beziehen - sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden -, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen (u. a. einschließlich aus Links zu Websites Dritter oder Marktbericht Dritter) verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der AyyoEnergie sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden gemäß des individuellen, aktuell-gültigen Energiebetreuungsvertrages („Beratervertrag“) zwischen dem/der Kunden/-in (Nutzer/-in) und der AyyoEnergie vorliegt. In jedem Fall gilt, dass eine etwaige Haftung nur auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gemäß des individuellen, aktuell-gültigen Energiebetreuungsvertrages beschränkt ist.

Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen sind im Text nur männliche Formen gewählt. Die verwendeten Begriffe gelten jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter.

Transparenzhinweis bzgl. möglicher Interessenkonflikte: AyyoEnergie & Co. KG könnte zum Zeitpunkt der Informationen sowie der Meinungsäußerung auf Basis ihrer Analyse Kontrakte oder Produkte gemeinsam mit Ihrem Kunden erwerben oder verkaufen bzw. Transaktionen tätigen."

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz: Am 25. Mai 2018 ist die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Das ist eine wichtige Änderung, denn dadurch werden Ihre Daten noch stärker geschützt. Wenn Sie weiterhin unseren monatlichen Marktbericht „GROSSHANDELSPREISE FÜR STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG Monatlicher Überblick - Auswertung - Kommentar - Entscheidungsfindung“ erhalten möchten, müssen Sie nichts unternehmen. Wir versichern Ihnen, dass die E-Mail-Adressen und Namen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden. Möchten Sie keine Nachrichten mehr von uns empfangen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft per E-Mail widerrufen. Ab dem 25. Mai 2018 gilt für diesen Service unsere neue Datenschutzerklärung abrufbar unter:
www.ms-energie.de/datenschutz.html.

Folgende Namen sind eingetragene Marken: EEX, EPEX, PEGAS, API#2, OPEC

Glossar:

API2: Indexpreis für europäische Kohlepreise

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BMWK: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

BNetzA: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Regulierungsbehörde)

Brent: Indexpreis für europäische Ölpreise

BSI: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

DEHSt: Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt

EEX: Börse für Strom-Terminmarkt (European Energy Exchange, Leipzig)

EGSI: Indexpreis für Gas-Spotmarkt

EPEX: Börse für Strom-Spotmarkt

EUA: Zertifikate für Emissionen (u.a. CO₂; umgangssprachliche Bezeichnung: „CO₂-Kontrakte“)

EXAA: Strombörse in Österreich (Energy Exchange Austria).

GPL: Deutsches Gasmarktgebiet „Gaspool“ (nur bis 30.09.2021; ab 01.10.2021: Trading Hub Europe THE)

Grenzkosten (GK) & Kraftwerksspreads (CSS & CDS): Die Grenzkosten beinhalten die Kosten für Brennstoff & CO₂ pro MWh (elektrisch) bei einem bestimmten Wirkungsgrad. Clean Spark Spread (CSS) und Clean Dark Spread (CDS) stellen die Marge von Kraftwerken (CSS für Gas, CDS für Kohle) dar und werden folgendermaßen berechnet: Strompreis abzgl. Grenzkosten.

ICE: Broker für Energieprodukte

NCG: Deutsches Gasmarktgebiet „Netconnect Germany“ (nur bis 30.09.2021; ab 01.10.2021: Trading Hub Europe THE)

Nicht-KMU: Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU; ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind (Quelle: § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G))

Nord Pool: Börse der skandinavischen Länder

OPEC: Organisation Erdöl exportierender Länder

Pegas: Börse für Gas (Kooperation von EEX und Powernext im Erdgashandel)

Phelix: DE (DE-LU): Deutsches Marktgebiet Strom

THE: Gesamtdeutsches Gasmarktgebiet „THE“ (Trading Hub Europe GmbH; ab 01.10.2021: Zusammenschluss von GPL und NCG; bundesweit einheitliches Marktgebiet)

TTF: Niederländisches Gasmarktgebiet

Über den Termin- und Spotmarkt an der Strombörse

Am Spotmarkt der Strombörse werden kurzfristige Stromkontingente gehandelt (selbiger Tag = Intraday, für den nächsten Tag = Day-Ahead). Am Terminmarkt werden dagegen längerfristige Stromeinkäufe getätigt. Stromhändler und Großabnehmer können dort Strom zur Lieferung in den nächsten Jahren einkaufen. Die Preise am Spotmarkt sind entscheidend für die Strommarkterlöse des grau-neutralisierten EEG-Grünstroms und die Höhe der EEG-Umlage.